

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

---

**Gesetz zur Neuregelung des Haltens und Führens von Hunden in Berlin**

---



An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Neuregelung des Haltens und Führens von Hunden in Berlin

#### A. Problem

Die seit dem Jahr 2000 geltenden rechtlichen Regelungen zum Halten und Führen von Hunden in Berlin zielen im Wesentlichen auf eine bessere Prävention gegenüber von Hunden ausgehenden Gefahren. Dabei sind, wie in der Mehrzahl der Bundesländer, spezifische Normen für das Halten von Hunden bestimmter, als gefährlich eingestufte Rassen von wesentlicher Bedeutung. Auch der Bundesgesetzgeber und die Bundesregierung sind mit dem (Bundes-) Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland dem auf die besondere Gefährlichkeit bestimmter Rassen beruhenden Ansatz gefolgt.

Das geltende Berliner Hundegesetz wurde einer Evaluierung unterzogen und dabei u. a. auch die Einführung eines sogenannten Hundeführerscheins geprüft. Die wichtigsten Ergebnisse des Evaluierungsprozesses, in dem u. a. die Auswertung der bundesweiten Rechtsprechung, der Erfahrungen der zuständigen Berliner Behörden und anderer Länder sowie die Ergebnisse aus der erstmals im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Rechtsvorschriften erfolgten breiten Bürgerbeteiligung (sog. Bello-Dialog) Berücksichtigung fanden, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die seit Juli 2000 geltenden Rechtsvorschriften zur Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren, seit 2004 auf gesetzlicher Grundlage, haben sich grundsätzlich bewährt. Wichtigster Beleg hierfür ist der seit ihrem Inkrafttreten zu registrierende Rückgang der Bissvorfälle um ca. 50 %. Der Rückgang der durch Hunde der als gefährlich gelisteten Rassen verursachten Bissvorfälle liegt noch höher.
- Seit Inkrafttreten dieser Vorschriften haben annähernd 8000 Halterinnen und Halter gefährlicher Hunde der sog. Kategorie I gegenüber den zuständigen Behörden den Nachweis ihrer Zuverlässigkeit und Sachkunde sowie über die Durchführung eines Wesens-tests mit ihrem Hund erbracht. Die Bedeutung dieser Tatsache für die Gefahrenabwehr ist außerordentlich hoch.

- Die Mehrzahl gerichtlicher Entscheidungen bestätigt die Zulässigkeit von Regelungen zur Gefahrenabwehr, die in typisierender und generalisierender Weise allein an die Zugehörigkeit von Hunden zu bestimmten Rassen oder Kreuzungen mit diesen Rassen *anknüpfen*. *Dazu zählen insbesondere höchstrichterliche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und des Berliner Verfassungsgerichtshofs.*
- Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte 2004 die Bundes- und Landesgesetzgeber jedoch auch aufgefordert, „... die Gefährdungslage, die durch das Halten von Hunden entstehen kann, und die Ursachen dafür weiter im Blick zu behalten und insbesondere das Beißverhalten...“ bestimmter Hunderassen „...künftig mehr noch als bisher zu überprüfen und zu bewerten“ und bisherige Regelungen ggf. an neue Erkenntnisse anzupassen (1 BvR 1778/01).
- Die speziellen Regelungen für sog. Listenhunde treffen bei Halterinnen und Haltern derartiger Hunde auf zum Teil nur geringe Akzeptanz, da sie ihre Hunde trotz nachgewiesener Sachkunde und Zuverlässigkeit und positiver Beurteilung des Hundes im Wesentest mit nur wenigen Ausnahmen in der Öffentlichkeit stets an der Leine und mit Maulkorb führen müssen.
- Unzureichende Sachkunde von Hundehalterinnen und Hundehaltern führt häufig zu Gefahrensituationen und der Gefährdung von Menschen oder Tieren im dichtbesiedelten städtischen Raum. Aus fehlender Sachkunde resultierendes Fehlverhalten von Hundehalterinnen und Hundehaltern beeinträchtigt das Zusammenleben und das wechselseitige Verständnis mit Nichthundehaltern. Konflikte treten regelmäßig dort auf, wo aufgrund unterschiedlicher Nutzungsinteressen um begrenzte räumliche Ressourcen konkurriert wird (öffentliche Grünanlagen, Waldflächen etc.).
- Die ordnungsbehördliche Durchsetzung der gesetzlichen Vorschriften über das Halten und Führen von Hunden sowie des Straßenreinigungsgesetzes einschließlich der Verfolgung von Verstößen ist aus unterschiedlichen Gründen als nicht immer ausreichend effizient anzusehen.
- Insbesondere in Berliner Hundeauslaufgebieten kommt es häufig zu Beeinträchtigungen von Bürgerinnen und Bürgern und von Hundehalterinnen und Hundehaltern, aber auch von Flora und Fauna durch gewerbliche Hundeausfuhrdienste, die dort i.d.R. eine große Anzahl von Hunden gleichzeitig ausführen.

## B. Lösung

Die Erkenntnisse des Evaluierungsprozesses finden Eingang in das Gesetz zur Neuregulierung des Haltens und Führens von Hunden in Berlin.

Die Gefährlichkeit von Hunden wird in dem neuen Gesetz weiterhin auch an der Zugehörigkeit zu bestimmten Rassen und deren Kreuzungen festgemacht. Die bisherige Rasseliste wird jedoch auf 4 Rassen reduziert. Die reduzierte Liste orientiert sich maßgeblich an den im (Bundes-)Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungs-gesetz genannten Rassen und berücksichtigt den sehr geringen Anteil der aus der Liste gestrichenen Rassen an der Gesamthundepopulation Berlins und die Tatsache, dass Hunde dieser Rassen laut Berliner Bissstatistik in den vergangenen Jahren kaum auffällig geworden sind.

Neu in das Gesetz aufgenommen wurde, dass sog. Listenhunde auf Antrag der Halterin oder des Halters von der generellen Leinenpflicht befreit werden können, wenn eine Halte-

rin oder ein Halter die Nachweise über ihre / seine Zuverlässigkeit und Sachkunde sowie den bestandenen „Wesenstest“ des Hundes beibringt.

An die Einführung der generellen Leinenpflicht für alle Hunde wird die Möglichkeit des Erwerbs einer nicht verpflichtenden Sachkundebescheinigung (umgangssprachlich Hundeführerschein) gekoppelt, die von der generellen Leinenpflicht entbindet.

Die seit 2004 vorgeschriebene Kennzeichnungspflicht mittels Mikrochip wird ergänzt durch eine verpflichtende Erfassung der Daten aller Hunde und deren Halterinnen und Halter in einem zentralen Register.

Das Gesetz sieht für gewerbliche Hundeausführdienste eine Genehmigungspflicht vor. Das Straßenreinigungsgesetz wird um die Verpflichtung ergänzt, beim Führen eines Hundes ein Behältnis zur Aufnahme des vom geführten Hund abgesetzten Kots mitzuführen. Die zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, in der u.a. Näheres zur Durchführung von Sachkundeprüfungen und Wesenstests, zur Errichtung und zum Betrieb des zentralen Registers und zur Anerkennung von sachverständigen Personen geregelt werden kann. Die für die Errichtung des zentralen Registers, die Einführung des generellen Leinenzwangs in Kombination mit der Möglichkeit zum Erwerb einer Sachkundebescheinigung und die Anerkennung von Sachverständigen notwendigen Fristen des Inkrafttretens werden normiert.

#### C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Zur Umsetzung der Ergebnisse der Evaluierung des geltenden Berliner Hundegesetzes mittels geänderter und neuer gesetzlicher Regelungen gibt es keine Alternative. Das angestrebte Ziel, einer wirksameren Prävention vor den von Hunden ausgehenden Gefahren und damit verknüpft eines besseren Miteinanders von Hundehalterinnen und Hundehaltern und Bürgern, die keinen Hund halten, kann überwiegend nur über eine Änderung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erreicht werden.

#### D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

#### E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Für alle Halterinnen und Halter fallen mit Inkrafttreten entsprechender Regelungen und der vorgesehenen Durchführungsverordnung Kosten für die Registrierung im zentralen Hunderegister an. Dabei ist mit einmaligen Kosten von ca. 15,- € zu rechnen.

Halterinnen und Halter, die eine Sachkundebescheinigung (Hundeführerschein) erwerben wollen, müssen mit Kosten für die Erteilung der Bescheinigung durch die Behörde, und, soweit sie ihre Sachkunde nicht anderweitig nachweisen können, zusätzlich für die Abnahme der Sachkundeprüfung durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen rechnen. Die Höhe der Gebühr für die Erteilung der behördlichen Sachkundebescheinigung wird im Zusammenhang mit dem Erlass der Durchführungsverordnung nach § 32

des Gesetzes in der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen sowie im Arbeits- und gesundheitlichen Verbraucherschutz (GesSozArbV GebO) festgelegt werden.

Unter Zugrundelegung der Erfahrungen aus anderen Ländern muss für die Durchführung der Sachkundeprüfungen bei einer sachverständigen Person mit ca. 15 – 20 € (theoretische Prüfung) bzw. ca. 30 – 40 € (praktische Prüfung) kalkuliert werden.

Halterinnen und Haltern eines sog. Listenhundes entstehen Kosten für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, wenn sie ihren Hund von der besonderen Leinenpflicht befreien lassen wollen.

Kosten entstehen Personen, die ihre nach bisherigem Recht abgeschlossene Haftpflichtversicherung aufgrund zu hoher Selbstbeteiligung (mehr als 500,-€) an die neue Vorgabe anpassen müssen.

Für die Anerkennung als sachverständige Person wird mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 32 und betreffender Regelungen eine Gebühr erhoben, deren Höhe in der Rechtsverordnung geregelt wird.

## F. Gesamtkosten

### 1. Personalausgaben

Bei den zuständigen Behörden der bezirklichen Ordnungsämter entsteht ein personeller Mehrbedarf für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erteilung von Sachkundebescheinigungen, Ausnahmegenehmigungen von der besonderen Leinenpflicht für Listenhunde und Genehmigungen für gewerbliche Hundeausfuhrdienste. Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes ist zunächst mit einem erhöhten Antragsaufkommen zu rechnen. In der Startphase ist daher vorübergehend für einen Zeitraum von zwei Jahren von einem personellen Mehrbedarf von einer Stelle der BesGr. A 9 und einer Beschäftigungsposition der EGr. 9 pro Bezirk auszugehen. Dauerhaft sollte sich dieser Mehrbedarf auf eine Planstelle pro Bezirk reduzieren.

In der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung ergibt sich insbesondere im Zusammenhang mit der Anerkennung sachverständiger Personen sowie, im Falle der Beileihung eines Privaten, die verwaltungsmäßige Bearbeitung aller im Zusammenhang mit dem zentralen Hunderegister auftretenden Sachverhalte ein personeller Mehrbedarf von einer Stelle der BesGr. A 10.

Die Errichtung des zentralen Registers, für die ebenfalls ein Zeitraum von ca. 2 Jahren erforderlich sein wird (u. a. Ausschreibung, Schaffung der technischen Voraussetzungen), stellt einen weiteren Aufgabenzuwachs dar, der einen vorübergehenden personellen Mehrbedarf von einer Stelle der BesGr. A 10 und einer Beschäftigungsposition für das IT-Projektmanagement in der EGr. E 14 bei der noch durch Rechtsverordnung nach § 32 zu bestimmenden Behörde erforderlich macht. Dauerhaft wird der Betrieb des Registers einen personellen Mehrbedarf von einer Stelle der BesGr. A 10 bei der zuständigen Behörde beanspruchen.

## 2. Sachausgaben

Die Ausgaben für die Errichtung und den Betrieb des zentralen Registers können momentan noch nicht exakt beziffert werden. Ihre Höhe ist u.a. davon abhängig, ob das Register von einer Berliner Behörde errichtet und betrieben wird oder eine Beleihung eines Privaten erfolgt und inwieweit der Betrieb von den meldepflichtigen Hundehalterinnen und Hundehaltern über Gebühren finanziert werden kann. Näheres dazu wird in der Rechtsverordnung nach § 32 geregelt werden.

Aufgrund der Ergebnisse einer ersten Marktanalyse ist jedoch für die Errichtung des zentralen Registers von einmaligen Sachkosten in Höhe von ca. 100.000 € und für den Betrieb des Registers von ca. 60.000 €/Jahr auszugehen, wobei der Betrag für den Betrieb größtenteils durch Gebühren der Meldepflichtigen gedeckt werden kann.

Um die Möglichkeiten des zentralen Registers effektiv nutzen zu können, ist zusätzlich zu der bereits vorhandenen Ausstattung (Chipkennzeichnungspflicht für alle Hunde gilt bereits seit 2004) eine verbesserte Ausstattung der für den Vollzug zuständigen Behörden (Ordnungsämter der Bezirke) sowie der Polizei mit Lesegeräten (Stückpreis ca. 100 €) erforderlich. Bei angenommenen zusätzlichen zehn Lesegeräten je Bezirk ergeben sich pro Bezirk Ausgaben in Höhe von 1.000 €. Für die Ausstattung der rd. 400 Einsatzfahrzeuge der Polizei ergeben sich weitere Ausgaben in Höhe von 40.000 Euro.

Zusammenfassend lassen sich die Personal- und Sachausgaben aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterteilt nach höheren Aufwendungen in der Startphase der ersten beiden Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes bzw. der Durchführungsverordnung nach § 32 als sogenannte Anschubfinanzierung sowie der laufenden Ausgaben ab dem dritten Geltungsjahr der jeweiligen Regelung wie folgt darstellen:

### Anschubfinanzierung in den ersten beiden Jahren:

Zuständige Organisations-einheit	Mehrbedarf	Durchschnitts-satz/ Einzelbetrag in Euro	Gesamtbetrag in Euro
<b>Personal-ausgaben</b>			
Personalbedarf der bezirklichen Ordnungsämter	eine Planstelle der BesGr. A 9 und eine Beschäftigungsposition der EGr. 9 pro Bezirk (= 24 Planstellen)	40.840 (A 9) und 61.620 (E 9)	1.229.520
Personalbedarf der zuständigen Senatsverwaltung	eine Planstelle der BesGr. A 10	40.450	40.450
Personalbedarf der nach § 32 für die Errichtung des Zentralregisters zuständigen Behörde	eine Planstelle der BesGr. A 10	40.450	40.450
	eine Beschäftigungsposition der EGr. E 14	66.570	66.570
<b>Sachausgaben</b>			
Sachmittelbedarf der bezirklichen Ordnungsämter	10 Lesegeräte pro Bezirk (= 120 Geräte)	100	12.000

Sachmittelbedarf der Polizei	400 Lesegeräte für die Einsatzfahrzeuge der Polizei	100	40.000
Sachmittelbedarf der nach § 32 für die Errichtung des Zentralregisters zuständigen Behörde	Einmalige Aufwendungen		100.000
		<b>Gesamt</b>	<b>1.528.990</b>
		<b>Davon einmalig im ersten Jahr</b>	<b>152.000</b>

#### Laufende Ausgaben ab dem dritten Jahr:

Zuständige Organisationseinheit	Mehrbedarf	Durchschnittssatz/ Einzelbetrag in Euro	Gesamtbetrag in Euro
Personalbedarf der bezirklichen Ordnungsämter	eine Planstelle der BesGr. A 9 pro Bezirk (= 12 Planstellen)	40.840	490.080
Personalbedarf der zuständigen Senatsverwaltung	eine Planstelle der BesGr. A 10	40.450	40.450
Personalbedarf der nach § 32 für den Betrieb des Zentralregisters zuständigen Behörde	eine Planstelle der BesGr. A 10	40.450	40.450
<b>Sachausgaben</b>			
Sachmittelbedarf der nach § 32 für den Betrieb des Zentralregisters zuständigen Behörde	laufende Ausgaben		60.000
		<b>Gesamt</b>	<b>630.980</b>

Den vorstehenden Ausgaben stehen die Gebühreneinnahmen der meldepflichtigen Hundehalterinnen und Hundehalter gegenüber, die allerdings nicht näher beziffert werden können.

#### G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.



## H. Zuständigkeit

Die Durchführung und Überwachung der Einhaltung des Gesetzes obliegt im Wesentlichen den Bezirken. Die Anerkennung der sachverständigen Personen erfolgt durch die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung.

Die Zuständigkeit für die Errichtung und den Betrieb des zentralen Registers wird in der Rechtsverordnung nach § 32 bestimmt.

## I. Beteiligung des Rates der Bürgermeister (RdB)

Diese Vorlage hat dem RdB zur Stellungnahme vorgelegen. Er hat in seiner Sitzung am 19. März 2015 über den Gesetzentwurf beraten und folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Rat der Bürgermeister stimmt der Vorlage nicht zu.*

*Der Gesetzentwurf ist aus Sicht der Bezirke aus fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten ungeeignet, zur Lösung drängender Fragen im Zusammenhang mit der Haltung von Hunden in Berlin beizutragen.*

*Eine Umsetzung ist den Bezirken - trotz zugestandener minimaler Personalaufstockung - aufgrund unzureichender Sachmittel- und Personalausstattung nicht möglich.*

*Der Rat der Bürgermeister hält die Einbeziehung des Sachverständigen der Ordnungsämter in den weiteren Gesetzgebungsprozess (z. B. im Rahmen von Anhörungen im Abgeordnetenhaus von Berlin) für erforderlich.“*

Dazu führt der Senat Folgendes aus:

Die ablehnende Auffassung des Rates der Bürgermeister wird nicht geteilt. Das vorliegende Gesetz ist nach Evaluierung des geltenden Berliner Hundegesetzes unter Einbeziehung von Sachverständigen und mit einer breiten Bürgerbeteiligung (sog. Bello-Dialog) entwickelt worden. Es enthält zahlreiche Ansätze, die geeignet sind, die öffentliche Sicherheit weiter zu verbessern und das Miteinander von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt zukünftig konfliktfreier zu gestalten. Näheres ist der allgemeinen Begründung des Gesetzes zu entnehmen.

Der Personalmehrbedarf wurde mit zwei zusätzlichen Stellen je Bezirk berücksichtigt. Zusätzliche Forderungen des Rates der Bürgermeister sind unter Berücksichtigung des mit dem neuen Gesetz zu erwartenden Mehraufwandes im Vergleich mit dem bereits seit 2004 geltenden Hundegesetz unbegründet.

Im Übrigen wurden folgende von den Bezirken im Rahmen der RdB-Beratungen vorgetragene Hinweise berücksichtigt:

- In Punkt F. 1. des Vorblatts der Abgeordnetenhausvorlage und Punkt D. 1. der Vorlage werden die Angaben zur Bewertung der Stellen an die Angaben in der Tabellen in F. 2. bzw. D. 2. angeglichen. Unter Punkt F. b) der Vorlage ist eine weitere Änderung erforderlich.

Begründung: Redaktionelle Korrektur.

- § 30 Abs. 1 wird um die Nummer 3 ergänzt (einschließlich redaktioneller Folgeänderungen):

„3. zur Feststellung der Rasse (§ 5 Absatz 1 Satz 2)“

Begründung: Ermöglicht die Anordnung der Vorführung eines Hundes bei der zuständigen Behörde zur Rassefeststellung. Dies ist in Fällen von Bedeutung, in denen die Vermutung besteht, dass der Hund zu einer der in § 5 Abs. 1 genannten gefährlichen Rassen sowie Kreuzungen gehört.

Der Senat von Berlin  
JustV-VB VET  
Tel.: 9013 (913) 2770

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -  
über Gesetz zur Neuregelung des Haltens und Führens von Hunden in Berlin

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Neuregelung des Haltens und Führens von Hunden in Berlin

vom.....

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel I**  
**Gesetz über das Halten und Führen von Hunden in Berlin (Hundegesetz –  
HundeG)**

INHALTSÜBERSICHT

**Abschnitt 1**

**Allgemeine Vorschriften, Begriffsbestimmungen**

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Halterin oder Halter
- § 4 Fälschungssichere Kennzeichnung
- § 5 Gefährliche Hunde
- § 6 Sachkunde
- § 7 Sachkundeprüfung
- § 8 Nachweis der Sozialverträglichkeit
- § 9 Wesenstest
- § 10 Sachverständige Person
- § 11 Zentrales Register

**Abschnitt 2****Allgemeine Pflichten**

§ 12 Kennzeichnungspflicht

§ 13 Registrierungspflicht

§ 14 Haftpflichtversicherung

§ 15 Mitnahmeverbot

§ 16 Zucht, Vermehrung, Aufzucht, Ausbildung und Abrichten

**Abschnitt 3****Gefährliche Hunde**

§ 17 Verbot der Zucht, Vermehrung und Abgabe

§ 18 Anzeigepflicht

§ 19 Nachweispflicht

§ 20 Maulkorbpflicht

§ 21 Unterbringung, Beaufsichtigung und Führen gefährlicher Hunde

§ 22 Zuverlässigkeit und Eignung

§ 23 Besondere Leinenpflicht

§ 24 Befreiung von der besonderen Leinenpflicht

§ 25 Tierärztliche Mitteilungspflichten

**Abschnitt 4****Nicht gefährliche Hunde**

§ 26 Unterbringung, Beaufsichtigung und Führen nicht gefährlicher Hunde

§ 27 Gewerbsmäßiges Führen

§ 28 Leinenpflicht

§ 29 Befreiung von der Leinenpflicht

**Abschnitt 5****Anordnungsbefugnisse, Datenschutz, Verordnungsermächtigung,  
Bußgeldvorschriften**

§ 30 Anordnungsbefugnisse

§ 31 Datenschutz

§ 32 Verordnungsermächtigung

§ 33 Bußgeldvorschriften

**Abschnitt 6****Schlussvorschrift**

§ 34 Übergangsregelungen

## **Abschnitt 1**

### **Allgemeine Vorschriften, Begriffsbestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Zweck des Gesetzes**

Zweck dieses Gesetzes ist es, das Halten und Führen von Hunden im Land Berlin zum Schutz der öffentlichen Sicherheit zu regeln.

#### **§ 2**

##### **Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt unbeschadet der Absätze 2 und 3 für alle Hunde, die im Land Berlin gehalten oder geführt werden.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Diensthunde der Polizei, der Bundespolizei, des Zolls, der Bundeswehr, der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie für geprüfte Schutzhunde bei Unternehmen des Bewachungsgewerbes, soweit diese Hunde im Rahmen ihrer Zweckbestimmung eingesetzt werden.

(3) § 12 Absatz 2 und die §§ 15, 28 und 29 gelten nicht für Assistenzhunde, die von den Personen geführt werden, zu deren Unterstützung sie bestimmt sind. Assistenzhunde sind Hunde, die dazu bestimmt und auf Grund einer speziellen und durch Kenndecke oder Arbeitsgeschirr nachgewiesenen Ausbildung dazu befähigt sind, Menschen mit dauerhaften körperlichen oder geistigen Einschränkungen oder Erkrankungen sowie Menschen mit Sinnesbehinderung und Menschen mit tiefgreifenden Entwicklungsstörungen im Alltag zu unterstützen.

#### **§ 3**

##### **Halterin oder Halter**

Halterin oder Halter ist jede natürliche oder juristische Person, die einen Hund nicht nur vorübergehend in ihren Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat. Ist Halterin eine juristische Person, sind die in diesem Gesetz geregelten Erfordernisse der Sachkunde, Zuverlässigkeit und Eignung von jeder natürlichen Person zu erfüllen, die für die Betreuung des Hundes verantwortlich ist.

#### **§ 4**

##### **Fälschungssichere Kennzeichnung**

Fälschungssichere Kennzeichnung ist die dauerhafte Kennzeichnung eines Hundes mit einem elektronisch lesbaren Transponder (Mikrochip) gemäß ISO-Norm, in welchem eine einmalig vergebene, unveränderliche Chipnummer gespeichert ist.

#### **§ 5**

##### **Gefährliche Hunde**

(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes sind Hunde der Rassen

1. Pitbull-Terrier,
2. American Staffordshire Terrier,



3. Bullterrier,
4. Tosa Inu sowie
5. Hunde aus Kreuzungen mit einer der in den Nummern 1 bis 4 genannten Rassen.

Wenn wesentliche Merkmale des Phänotyps eines Hundes die Annahme rechtfertigen, dass der Hund einer in Satz 1 genannten Rasse oder Kreuzung zuzuordnen ist, gilt er als gefährlicher Hund nach Satz 1, bis die zuständige Behörde durch Begutachtung des Hundes festgestellt hat, dass es sich nicht um eine solche Rasse oder Kreuzung handelt.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes sind ferner Hunde, deren Gefährlichkeit die zuständige Behörde festgestellt hat. Die Gefährlichkeit eines Hundes besteht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von ihm eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Dies kann insbesondere der Fall sein, weil

1. er einen Menschen
  - a) gebissen oder
  - b) in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gefährdet, insbesondere in gefährdender Weise angesprungen hat, ohne zuvor angegriffen oder provoziert worden zu sein,
2. er außerhalb der waidgerechten Jagd oder des Hütebetriebes ein anderes Tier gehetzt, gebissen oder getötet hat, ohne zuvor angegriffen worden zu sein, oder
3. bei ihm von einer aus der Abstammung, Ausbildung, Haltung oder Erziehung folgenden, über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen, Menschen oder Tiere vergleichbar gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist.

Als Ausbildung im Sinne von Satz 3 Nummer 3 gilt nicht die ordnungsgemäße Ausbildung von Diensthunden der Polizei, der Bundespolizei, des Zolls und der Bundeswehr sowie die Ausbildung zum geprüften Schutzhund. Widerspruch und Klage gegen die Feststellung nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die zuständige Behörde hebt auf Antrag die Feststellung nach Absatz 2 Satz 1 für die Zukunft auf, wenn die Halterin oder der Halter nachweist, dass von dem Hund keine Gefahr im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 mehr ausgeht. Als Nachweis nach Satz 1 gilt insbesondere der Nachweis der Sozialverträglichkeit des Hundes gemäß § 8 Absatz 2. Ein Antrag nach Satz 1 kann frühestens zwölf Monate nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Feststellung der Gefährlichkeit gestellt werden.

## **§ 6 Sachkunde**

(1) Sachkundig ist, wer die erforderlichen Kenntnisse über

1. die sichere und tierschutzgerechte Haltung, das Sozialverhalten, die art- und rassetypischen Eigenschaften sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden besitzt,
2. mit den Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden vertraut ist sowie
3. fähig ist, einen Hund im Alltag so zu führen, dass von ihm voraussichtlich
  - a) keine Gefahren oder erheblichen Belästigungen für Menschen und Tiere und
  - b) keine Gefahren für fremde Sachen ausgehen.

(2) Als sachkundig im Sinne des Absatzes 1 gelten in der Regel:

1. Tierärztinnen und Tierärzte,
2. Führerinnen und Führer von Diensthunden (§ 2 Absatz 2),

3. Personen, die mit ihrem Hund eine Jagdgebrauchshundeprüfung erfolgreich abgelegt haben,
4. Personen, die über eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 oder 8 Buchstabe f des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 90 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zur gewerbsmäßigen Zucht oder Haltung von Hunden verfügen,
5. Personen, die nachweislich in den letzten sechs Jahren vor Beantragung der Sachkundebescheinigung nach Absatz 3 über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten oder für eine juristische Person betreut haben, ohne dass
  - a) es zu Vorfällen im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 oder 2 gekommen ist, b) Anordnungen im Sinne von § 30 Absatz 4 bis 7 oder Absatz 9 bestandskräftig geworden sind,
  - c) gegen die Person ein Bußgeld im Sinne von § 33 verhängt wurde oder
  - d) Anordnungen nach dem Tierschutzgesetz wegen Verstoßes gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Hundehaltung bestandskräftig geworden sind,
6. Personen, die die Sachkundeprüfung (§ 7) bestanden haben,
7. Personen, die als sachverständige Person (§ 10) anerkannt sind sowie
8. Personen, deren Sachkunde durch eine zuständige Behörde eines anderen deutschen Landes amtlich anerkannt wurde.

(3) Die zuständige Behörde erteilt einer Person, welche die Voraussetzungen nach Absatz 2 nachgewiesen hat, auf Antrag eine Sachkundebescheinigung. Der Antrag ist abzulehnen, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass die Person nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des Absatzes 1 verfügt.

## **§ 7 Sachkundeprüfung**

(1) Sachkundeprüfung ist eine Prüfung der in § 6 Absatz 1 bezeichneten Kenntnisse und Fähigkeiten, welche nach den durch Rechtsverordnung (§ 32) festgelegten Vorgaben von einer Person auf eigene Kosten bei einer sachverständigen Person (§ 10) abgelegt wird. Die Prüfung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil.

(2) Die sachverständige Person erteilt der geprüften Person eine Bescheinigung über das Ergebnis der Sachkundeprüfung. Soweit erforderlich, kann die zuständige Behörde von der sachverständigen Person Auskunft über Einzelheiten der Prüfung und die Übermittlung von Prüfunterlagen verlangen. Der Betroffene ist vor der Sachkundeprüfung über diese Möglichkeit der Datenübermittlung zu informieren.

## **§ 8 Nachweis der Sozialverträglichkeit**

(1) Für jeden gefährlichen Hund nach § 5 Absatz 1, der den 15. Lebensmonat vollendet hat, sowie auf Anordnung nach § 30 Absatz 6 für einen sonstigen Hund hat die Halterin oder der Halter der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass der Hund keine der in § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 genannten Eigenschaften besitzt.



(2) Der Nachweis nach Absatz 1 kann in der Regel durch einen bei einer sachverständigen Person (§ 10) erfolgreich abgelegten Wesenstest (§ 9) geführt werden, es sei denn, Tatsachen begründen die Annahme, dass das Testergebnis auf einer unzureichenden Überprüfung beruht oder unrichtig ist. Die Befugnis der zuständigen Behörde nach § 30 Absatz 1 bleibt unberührt.

## **§ 9 Wesenstest**

(1) Der Wesenstest wird nach den durch Rechtsverordnung (§ 32) festgelegten Vorgaben auf Kosten der Halterin oder des Halters von einer sachverständigen Person (§ 10) durchgeführt, welche den zu prüfenden Hund weder gezüchtet noch ausgebildet hat.

(2) § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.

## **§ 10 Sachverständige Person**

(1) Sachverständige Personen im Sinne dieses Gesetzes bedürfen der Anerkennung durch die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung.

(2) Als sachverständige Person für Sachkundeprüfungen (§ 7) werden auf Antrag Personen anerkannt, die nachweisen, dass sie

1. vertiefte Kenntnisse über die sichere und tierschutzgerechte Haltung, das Sozialverhalten, die art- und rassetypischen Eigenschaften sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden besitzen und die Fähigkeiten haben, auch charakterlich schwierige oder gefährliche Hunde sicher zu führen,
2. mit den Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden vertraut sind sowie
3. die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen, um die Prüfungen gewissenhaft und unparteiisch durchzuführen.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Behörde darf zur Überprüfung des Vorliegens dieser Voraussetzungen auch unangemeldet, an einer von einer sachverständigen Person durchgeführten Prüfung beobachtend teilnehmen.

(3) Als sachverständige Person für die Durchführung von Wesenstests (§ 9) werden auf Antrag Personen anerkannt, die neben den Voraussetzungen nach Absatz 2 nachweisen, dass sie über spezielle Kenntnisse der Verhaltensbiologie von Hunden verfügen.

(4) Die anerkannten sachverständigen Personen werden in ein von der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung geführtes Verzeichnis aufgenommen. In diesem Verzeichnis werden deren Namen, Vornamen, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit gespeichert, solange diese Person Sachkundeprüfungen nach § 7 vornimmt.

(5) Die Anerkennung nach Absatz 1 kann von der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung insbesondere zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die sachverständige Person nicht oder nicht mehr über die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit verfügt oder
2. die sachverständige Person nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung (§ 32) nachweist, dass sie sich in dem gebotenen Umfang fortgebildet sowie eine Mindestanzahl von Sachkundeprüfungen oder Wesenstests durchgeführt hat.

## **§ 11 Zentrales Register**

(1) Zur Erfassung aller im Land Berlin gehaltenen Hunde wird ein zentrales Register errichtet, in dem die folgenden Daten gespeichert werden:

1. Name, Vornamen, Anschrift einschließlich Adresszusatz, und Geburtsdatum der Halterin oder des Halters, wenn es sich um eine natürliche Person handelt,
2. Name oder Bezeichnung und Anschrift der Halterin oder des Halters, wenn es sich um eine juristische Person handelt,
3. Chipnummer des Hundes (§ 4),
4. die Nummer der Plakette nach § 19 Absatz 3,
5. Rassezugehörigkeit des Hundes oder Angabe der Kreuzung, soweit feststellbar,
6. Geschlecht und Geburtsdatum des Hundes,
7. Beginn und Ende der Haltung einschließlich Abhandenkommen des Hundes,
8. Tod des Hundes und
9. Art des Bissvorfalls oder Art der Gefährdung von Menschen oder Tieren bei Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes nach § 5 Absatz 2.

(2) Das zentrale Register dient

1. der Durchführung dieses Gesetzes,
2. der Identifizierung von Hunden,
3. der Feststellung der Halterin oder des Halters eines Hundes sowie bei herrenlosen Hunden der Ermittlung der letzten Halterin oder des letzten Halters,
4. der Durchführung der Aufgaben des Hundesteuergesetzes vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 539) in der jeweils geltenden Fassung,
5. der Durchführung des Tierschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie
6. der Gewinnung statistischer Erkenntnisse über die nach Rasse oder Kreuzung oder Gefährlichkeit aufgeschlüsselte Anzahl der in Berlin gehaltenen Hunde.

## **Abschnitt 2 Allgemeine Pflichten**

### **§ 12 Kennzeichnungspflicht**

(1) Die Halterin oder der Halter hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass ein Hund, der den dritten Lebensmonat vollendet hat, mit einer fälschungssicheren Kennzeichnung (§ 4) versehen wird. Die Halterin oder der Halter sowie den Hund führende Personen sind verpflichtet, das Auslesen des Transponders durch die zuständige Behörde zu dulden und zu unterstützen.

(2) Außerhalb des eingefriedeten Grundstücks, auf dem der Hund gehalten wird, und bei Mehrfamilienhäusern außerhalb der Wohnung müssen Hunde stets ein geeignetes Halsband oder Brustgeschirr mit dem Namen und der Anschrift der Halterin oder des Halters sowie der Hundesteuermarke tragen.

### **§ 13 Registrierungspflicht**

(1) Bei Beginn der Haltung hat die Halterin oder der Halter dem zentralen Register unverzüglich die in § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 bezeichneten Daten auf eigene Kosten zu übermitteln und auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Die Halterin oder der Halter hat

1. Änderungen ihres oder seines Namens und der Anschrift sowie
2. Veränderungen der fälschungssicheren Kennzeichnung (§ 4) unverzüglich dem zentralen Register mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Das Ende der Haltung hat die bisherige Halterin oder der bisherige Halter unverzüglich dem zentralen Register zu melden und auf Verlangen nachzuweisen. Wenn die Haltung durch den Tod des Hundes beendet wurde, ist zusätzlich das Todesdatum mitzuteilen.

### **§ 14 Haftpflichtversicherung**

(1) Die Halterin oder der Halter hat von Beginn der Haltung an fortlaufend eine Haftpflichtversicherung zur Deckung von durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden über eine Mindestdeckungssumme von einer Million Euro je Versicherungsfall zu unterhalten. Es darf keine höhere Selbstbeteiligung als 500 Euro pro Versicherungsjahr vereinbart werden. Die Gesamtleistungspflicht des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres darf auf das Doppelte der Mindestdeckungssumme begrenzt werden.

(2) Hunde, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gehalten werden, dürfen im Land Berlin nur geführt werden, wenn für sie eine Haftpflichtversicherung nach Absatz 1 besteht.

### **§ 15 Mitnahmeverbot**

Hunde dürfen nicht mitgenommen werden

1. auf Kinderspielplätze,
2. in Badeanstalten und an öffentliche Badestellen mit Ausnahme an als solche gekennzeichnete Hundebadestellen sowie
3. auf als solche gekennzeichnete Liegewiesen.

Darüber hinausgehende Vorschriften bleiben unberührt.

### **§ 16 Zucht, Vermehrung, Aufzucht, Ausbildung und Abrichten**

(1) Die Zucht, Ausbildung und das Abrichten von Hunden mit dem Ziel der Herausbildung einer Eigenschaft nach § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 sind verboten.

(2) Bei der Zucht und Vermehrung von Hunden ist eine größtmögliche Vielfalt genetischer Verhaltensmerkmale an Stelle einer selektiven Steigerung genetischer Aggressionsmerkmale sicherzustellen. Bei der Aufzucht und Ausbildung eines Hundes ist insbesondere auf die Heranbildung eines für Mensch und Tier sozialverträglichen (§ 8), dem Halter jederzeit Folge leistenden Hundes hinzuwirken.

### **Abschnitt 3 Gefährliche Hunde**

#### **§ 17 Verbot der Zucht, Vermehrung und Abgabe**

Die Zucht und Vermehrung von gefährlichen Hunden nach § 5 Absatz 1 sowie deren entgeltliche Abgabe sind verboten. Hiervon ausgenommen ist die Abgabe durch Tierheime und ähnliche Einrichtungen, die über eine tierschutzrechtliche Erlaubnis zum Halten von Tieren verfügen.

#### **§ 18 Anzeigepflicht**

(1) Die Halterin oder der Halter hat die Haltung eines gefährlichen Hundes nach § 5 Absatz 1 unter Nachweis ihrer oder seiner Personalien einschließlich der Anschrift unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dabei sind

1. die Rasse oder Kreuzung,
2. die Chipnummer (§ 4),
3. das Geschlecht und Geburtsdatum des Hundes sowie
4. der Name und die Anschrift des bisherigen Halters

anzugeben. Hat der Hund zu diesem Zeitpunkt den dritten Lebensmonat noch nicht vollendet, ist die Chipnummer unverzüglich nach Erreichen der Altersgrenze mitzuteilen. Die zuständige Behörde erteilt der Halterin oder dem Halter eine Bescheinigung über die Anzeige.

(2) Die Halterin oder der Halter hat der zuständigen Behörde Änderungen der Personalien einschließlich der Anschrift, die Aufgabe der Haltung sowie den Tod des Hundes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Aufgabe der Haltung ist der Verbleib des Hundes nachzuweisen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Tierheime und ähnliche Einrichtungen, die über eine tierschutzrechtliche Erlaubnis zum Halten von Tieren verfügen.

#### **§ 19 Nachweispflicht**

(1) Innerhalb von drei Wochen nach der Anzeige (§ 18 Absatz 1) hat die Halterin oder der Halter ein Führungszeugnis für Behörden zu beantragen. Die Antragstellung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Innerhalb von acht Wochen nach der Anzeige hat die Halterin oder der Halter gegenüber der zuständigen Behörde

1. ihre oder seine Sachkunde (§ 6),
2. das Bestehen der Haftpflichtversicherung (§ 14 Absatz 1) sowie
3. den durchgeführten Wesenstest (§ 9)

nachzuweisen.

Sofern der Hund den 15. Lebensmonat noch nicht vollendet hat, ist der Nachweis über den durchgeführten Wesenstest binnen vier Wochen nach Erreichen dieses Alters zu führen.

(3) Die zuständige Behörde erteilt für den Hund eine Plakette, wenn die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt sind, es sei denn, es ist nach § 22 von der Unzuverlässigkeit oder Ungeeignetheit der Halterin oder des Halters auszugehen oder es bestehen aufgrund des Ergebnisses des Wesenstests (§ 9) begründete Anhaltspunkte dafür, dass der Hund eine der in § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 genannten Eigenschaften besitzt.

(4) Die Plakette ist am Halsband oder Brustgeschirr des Hundes zu befestigen, wenn der Hund außerhalb des ausbruchssicheren Grundstücks, auf dem er gehalten wird, und bei Mehrfamilienhäusern außerhalb der Wohnung geführt wird. Bis zur Erteilung der Plakette hat die den Hund führende Person die Bescheinigung nach § 18 Absatz 1 Satz 4 mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

## **§ 20 Maulkorbpflicht**

(1) Gefährliche Hunde nach § 5 Absatz 1 müssen ab dem siebenten Lebensmonat außerhalb des ausbruchssicheren Grundstücks, auf dem sie gehalten werden, und bei Mehrfamilienhäusern außerhalb der Wohnung stets einen beißsicheren Maulkorb tragen.

(2) Die zuständige Behörde kann bei tierärztlicher Indikation Ausnahmen von der Maulkorbpflicht zulassen, soweit keine Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren zu befürchten sind. Die Ausnahmegenehmigung ist mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Sie erlischt bei Aufgabe der Haltung des Hundes.

(3) Gefährliche Hunde nach § 5 Absatz 1 sind von der Maulkorbpflicht befreit, soweit dies für einen ordnungsgemäßen Wesenstest (§ 9) unerlässlich und die Sicherheit von Menschen und Tieren gewährleistet ist.

## **§ 21 Unterbringung, Beaufsichtigung und Führen gefährlicher Hunde**

(1) Gefährliche Hunde (§ 5) sind ausbruchssicher unterzubringen. An jedem Zugang zu dem Grundstück, auf dem der Hund gehalten wird, ist ein gut sichtbares Schild mit der Aufschrift „Vorsicht gefährlicher Hund“ anzubringen.

(2) Ein gefährlicher Hund darf nur Personen überlassen und nur von Personen gehalten oder geführt werden, die

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und
2. über die erforderliche Zuverlässigkeit, Eignung (§ 22) und Sachkunde (§ 6) verfügen.

(3) Gefährliche Hunde müssen außerhalb des ausbruchssicheren Grundstücks, auf dem sie gehalten werden, bei Mehrfamilienhäusern außerhalb der Wohnung, stets beaufsichtigt werden. Eine Person darf einen gefährlichen Hund nicht gleichzeitig mit mehr als einem anderen gefährlichen Hund und in einer Gruppe von insgesamt höchstens vier Hunden führen.

## **§ 22 Zuverlässigkeit und Eignung**

(1) Eine Person besitzt die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 21 Absatz 2 in der Regel nicht, wenn

1. ihr Führungszeugnis ausweist, dass gegen sie wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ergangen ist, die nach § 32 Absatz 1, 2 und 3 Nummer 1 oder 3 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in ein Führungszeugnis für Behörden aufzunehmen ist,
2. sie wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen hat,
3. sie wiederholt oder gröblich einer unanfechtbaren Anordnung der zuständigen Behörde nach § 30 zuwidergehandelt hat oder
4. sie sich als Führerin oder Führer eines Hundes, der an einem Vorfall im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 oder 2 beteiligt war, vom Ort des Geschehens entfernt hat, bevor sie zugunsten der anderen Beteiligten und der Geschädigten die Feststellung ihrer Person und der Art der Beteiligung durch ihre Anwesenheit und durch die Angabe der Beteiligung ermöglicht hat.

(2) Die erforderliche Eignung im Sinne des § 21 Absatz 2 besitzt in der Regel nicht, wer

1. geschäftsunfähig ist,
2. wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung durch eine gerichtlich bestellte Person betreut wird und auch eine Sachkundeprüfung nach § 7 Abs. 1 nicht bestanden hat,
3. alkoholkrank oder rauchmittelsüchtig ist oder
4. körperlich nicht in der Lage ist, den gefährlichen Hund sicher zu führen.

## **§ 23 Besondere Leinenpflicht**

(1) Außerhalb des ausbruchssicheren Grundstücks, auf dem der Hund gehalten wird, und bei Mehrfamilienhäusern außerhalb der Wohnung sind gefährliche Hunde (§ 5) vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2 stets an einer höchstens zwei Meter langen, reißfesten Leine zu führen. Die Leinenpflicht gilt nicht in speziell ausgewiesenen und kenntlich gemachten Hunderauslaufgebieten, sofern

1. der gefährliche Hund einen beißsicheren Maulkorb trägt,
2. der gefährliche Hund sich im Einwirkungsbereich der führenden Person befindet,
3. der gefährliche Hund jederzeit zurückgerufen werden kann und
4. keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erhebliche Belästigung von dem gefährlichen Hund ausgeht.

(2) Gefährliche Hunde sind

1. in der Hausgemeinschaft zugänglichen Bereichen von Mehrfamilienhäusern, insbesondere in Aufzügen, Treppenhäusern, Kellern, auf Hofflächen und Zuwegen,
2. in Büro- und Geschäftshäusern, Ladengeschäften, Verwaltungsgebäuden und anderen öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen und deren Zuwegen,
3. bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Menschenansammlungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen,

4. in öffentlichen Verkehrsmitteln, auf Bahnhöfen und an Haltestellen sowie
  5. in Fußgängerzonen
- stets an einer höchstens einen Meter langen, reißfesten Leine zu führen.

(3) Innerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks dürfen gefährliche Hunde (§ 5) nur mit Zustimmung der Inhaberin oder des Inhabers des Hausrechts ohne Leine geführt werden. Steht Dritten an einem ausbruchssicheren Grundstück ein Wegerecht zu, hat die Halterin oder der Halter sicherzustellen, dass der gefährliche Hund nicht unbeaufsichtigt oder unangeleint in den Bereich des Grundstücks gelangen kann, in dem das Wegerecht bestimmungsgemäß ausgeübt wird, es sei denn die Inhaberin oder der Inhaber des Rechts hat dem zugestimmt.

## **§ 24**

### **Befreiung von der besonderen Leinenpflicht**

(1) Gefährliche Hunde (§ 5) sind von einer Leinenpflicht befreit, soweit dies für

1. eine ordnungsgemäße Sachkundeprüfung (§ 7) oder
2. einen ordnungsgemäßen Wesenstest (§ 9)

unerlässlich und die Sicherheit von Menschen und Tieren gewährleistet ist.

(2) Auf Antrag der Halterin oder des Halters kann die zuständige Behörde einen gefährlichen Hund nach § 5 Absatz 1 von einer Leinenpflicht befreien, wenn

1. im Einzelfall keine Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren oder für Sachen zu befürchten sind und
2. die Halterin oder der Halter die Pflichten nach den §§ 18 und 19 erfüllt hat.

Die Befreiung kann unter Auflagen erteilt werden. Über die Befreiung von einer Leinenpflicht erteilt die zuständige Behörde der Halterin oder dem Halter eine Bescheinigung. Die den Hund ohne Leine führende Person hat die Bescheinigung mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Die Befreiung von der Leinenpflicht nach Absatz 2 gilt nicht

1. in den Fällen des § 23 Absatz 2,
2. in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen,
3. auf Waldflächen, die nicht als Hundeauslaufgebiete speziell ausgewiesen und kenntlich gemacht sind,
4. auf Sport- und Campingplätzen,
5. in Kleingartenkolonien und
6. für läufige Hündinnen.

Darüber hinausgehende Vorschriften sowie § 20 bleiben unberührt.

## **§ 25**

### **Tierärztliche Mitteilungspflichten**

(1) Wer als Tierärztin oder Tierarzt einen gefährlichen Hund nach § 5 Absatz 1 mit einer fälschungssicheren Kennzeichnung (§ 4) versieht, hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Chipnummer des Hundes sowie
2. den Namen und die Anschrift der Halterin oder des Halters mitzuteilen, wenn die Halterin oder der Halter keine Bescheinigung über die Anzeige nach § 18 Absatz 1 Satz 4 vorlegt.

- (2) Tierärztinnen und Tierärzte, die bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit feststellen, dass
1. ein gefährlicher Hund nach § 5 Absatz 1 nicht fälschungssicher gekennzeichnet ist oder
  2. ein Hund gefährlich im Sinne des § 5 Absatz 2 sein könnte,
- teilen dies zusammen mit dem Namen und der Anschrift der Halterin oder des Halters unverzüglich der zuständigen Behörde mit. Dieser obliegt die weitere Aufklärung des Sachverhalts.

#### **Abschnitt 4 Nicht gefährliche Hunde**

##### **§ 26 Unterbringung, Beaufsichtigung und Führen nicht gefährlicher Hunde**

- (1) Ein eingefriedetes Grundstück, auf dem ein Hund, der nicht unter § 5 fällt, gehalten wird, muss gegen das Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein.
- (2) Ein Hund nach Absatz 1 darf außerhalb des eingefriedeten Grundstücks, auf dem er gehalten wird, und bei Mehrfamilienhäusern außerhalb der Wohnung nicht unbeaufsichtigt sein. Er darf nur Personen überlassen und nur von Personen geführt werden, die
1. dafür körperlich und geistig geeignet sind und
  2. die Gewähr dafür bieten, dass Menschen, Tiere oder Sachen durch den Hund nicht gefährdet werden.
- (3) Eine Person darf nicht gleichzeitig mehr als vier Hunde führen.

##### **§ 27 Gewerbsmäßiges Führen**

- (1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes Hunde gewerbsmäßig führt, bedarf für das Führen von mehr als vier Hunden der Genehmigung durch die zuständige Behörde.
- (2) Die zuständige Behörde erteilt die Genehmigung, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller über
1. eine Sachkundebescheinigung (§ 6 Absatz 3) und
  2. die erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung im Sinne des § 22 verfügt.
- (3) Die Genehmigung kann unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (4) Die Genehmigung ist bei Ausübung der Tätigkeit mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
- (5) Hat die zuständige Behörde über einen Antrag auf Genehmigung einer Tätigkeit nach Absatz 1 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.



## **§ 28 Leinenpflicht**

(1) Außerhalb des eingefriedeten Grundstücks, auf dem ein Hund, der nicht unter § 5 fällt, gehalten wird, und bei Mehrfamilienhäusern außerhalb der Wohnung sind Hunde an der Leine zu führen.

(2) Die Leinenpflicht gilt nicht in speziell ausgewiesenen und kenntlich gemachten Hundeauslaufgebieten, soweit

1. der Hund sich im Einwirkungsbereich der führenden Person befindet,
2. der Hund jederzeit zurückgerufen werden kann und
3. keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder keine erhebliche Belästigung von dem Hund ausgeht.

(3) Die Leine muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. § 23 Absatz 2 gilt entsprechend. In den in § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 5 bezeichneten Bereichen ist der Hund an einer höchstens zwei Meter langen Leine zu führen. Ausgebildete Jagdhunde und in Ausbildung befindliche Jagdhunde dürfen in diesen Bereichen ohne Leine geführt werden, soweit dies zur waidgerechten Jagdausübung oder zur Ausbildung zum Jagdgebrauchshund erforderlich ist.

## **§ 29 Befreiung von der Leinenpflicht**

(1) Ein Hund, der nicht unter § 5 fällt, ist vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2 von der Leinenpflicht befreit, wenn

1. er von einer Person geführt wird, der von der zuständigen Behörde eine Sachkundebescheinigung (§ 6 Absatz 3) erteilt worden ist, und
2. für ihn kein Leinenzwang angeordnet ist.

Die den Hund ohne Leine führende Person hat die Bescheinigung nach § 6 Absatz 3 jederzeit mit sich zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen.

(2) Die Befreiung von der Leinenpflicht nach Absatz 1 gilt nicht

1. in den Fällen des entsprechend anzuwendenden § 23 Absatz 2,
2. in den in § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 5 bezeichneten Bereichen und
3. für läufige Hündinnen.

Darüber hinausgehende Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Hunde sind ferner von der Leinenpflicht befreit, soweit dies für

1. eine ordnungsgemäße Sachkundeprüfung (§ 7),
2. einen ordnungsgemäßen Wesenstest (§ 9) oder
3. die Ausbildung zum Assistenzhund (§ 2 Absatz 3) notwendig ist.

**Abschnitt 5**  
**Anordnungsbefugnisse, Datenschutz, Verordnungsermächtigung,**  
**Bußgeldvorschriften**

**§ 30**  
**Anordnungsbefugnisse**

(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, ihr einen Hund

1. zur Prüfung der Sozialverträglichkeit (§ 8),
2. zum Auslesen des Transponders (§ 12 Absatz 1 Satz 2) oder
3. zur Feststellung der Rasse vorzuführen.

(2) Die zuständige Behörde kann eine amts- oder fachärztliche Untersuchung anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person, die einen gefährlichen Hund (§ 5) hält oder wiederholt geführt hat, nach § 22 Absatz 2 Nummer 3 oder 4 ungeeignet ist. Auf Anforderung der zuständigen Behörde teilt die Ärztin oder der Arzt im Einzelfall das die tragenden Feststellungen und Gründe enthaltene Gutachten mit, soweit deren Kenntnis für die zuständige Behörde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die von ihr zu treffende Entscheidung erforderlich ist. Die ärztliche Mitteilung über die Untersuchungsbefunde ist in einem gesonderten, verschlossenen und versiegelten Umschlag zu übersenden. Die übermittelten Daten dürfen nur für die nach § 30 Absatz 4 Nummer 3 und Absatz 5 Nummer 3 zu treffenden Entscheidungen verarbeitet oder genutzt werden. Zu Beginn der Untersuchung ist die Betroffene oder der Betroffene auf deren Zweck und die Übermittlungsbefugnis an die zuständige Behörde hinzuweisen. Die Ärztin oder der Arzt übermittelt der Betroffenen oder dem Betroffenen oder, soweit dem ärztliche Gründe entgegenstehen, der Vertreterin oder dem Vertreter eine Kopie der aufgrund dieser Vorschrift an die zuständige Behörde erteilten Auskünfte.

(3) Die zuständige Behörde kann bei begründeten Zweifeln an der Zuverlässigkeit oder der Sachkunde

1. der Halterin oder des Halters eines gefährlichen Hundes nach § 5 Absatz 2 oder
2. von Personen, die einen gefährlichen Hund (§ 5) wiederholt geführt haben, die Beantragung eines Führungszeugnisses für Behörden und den Nachweis der Sachkunde (§ 6) anordnen.

(4) Die zuständige Behörde kann das Halten eines gefährlichen Hundes (§ 5) untersagen, wenn die Halterin oder der Halter

1. gegen § 14 Absatz 1, §§ 15 bis 18 Absatz 1, § 19 Absatz 1 oder Absatz 2, § 20 Absatz 1, § 21 oder § 23 verstoßen hat,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht nachgekommen ist oder
3. nicht über die erforderliche Zuverlässigkeit oder Eignung (§ 22) verfügt.

(5) Die zuständige Behörde kann das Führen eines gefährlichen Hundes (§ 5) untersagen, wenn die betroffene Person

1. gegen die §§ 15, 20 Absatz 1, § 21 Absatz 2 oder § 23 verstoßen hat,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach den Absätzen 2 oder 3 nicht nachgekommen ist oder
3. nicht über die erforderliche Zuverlässigkeit oder Eignung (§ 22) verfügt.

(6) Die zuständige Behörde kann das Halten eines Hundes mit Auflagen versehen, wenn der Hund ein Verhalten gezeigt hat, durch das Menschen oder Tiere geschädigt, gefährdet oder erheblich belästigt oder fremde Sachen beschädigt oder gefährdet wurden. Zulässig ist insbesondere die Anordnung

1. der Unfruchtbarmachung,
2. des Leinen- oder Maulkorbzwangs,
3. der ausbruchssicheren Haltung,
4. des Nachweises der Sachkunde (§ 6),
5. des Nachweises der Sozialverträglichkeit (§ 8) oder
6. des Besuchs einer Hundeschule.

(7) Die zuständige Behörde kann zur Beseitigung und Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren

1. das Halten und das Führen von Hunden im Einzelfall oder generell untersagen sowie
2. die Sicherstellung eines Hundes anordnen.

Die generelle Untersagung des Haltens und des Führens von Hunden soll zeitlich befristet sein.

(8) Im Falle der Sicherstellung eines Hundes gelten die §§ 39, 40 Absatz 1 bis 3 und § 41 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 99) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit Satz 2 nichts Abweichendes bestimmt. Die Kosten der Sicherstellung und Verwahrung hat abweichend von § 41 Absatz 3 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes die Halterin oder der Halter des Hundes zu tragen, bei herrenlosen Hunden die letzte Halterin oder der letzte Halter.

(9) Die zuständige Behörde kann die Tötung eines Hundes anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. auch in Zukunft von dem Hund eine konkrete Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht und
2. dieser Gefahr nicht auf eine andere zumutbare und tierschutzgerechte Weise begegnet werden kann.

Die Kosten der Tötung und der Tierkörperbeseitigung hat die Halterin oder der Halter des Hundes zu tragen, bei herrenlosen Hunden die letzte Halterin oder der letzte Halter.

(10) Die zuständige Behörde kann im Übrigen die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße gegen dieses Gesetz notwendigen Anordnungen treffen.

(11) Widerspruch und Klage gegen Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 7 und 10 haben keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 31 Datenschutz**

(1) Die zuständige Behörde ist berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der durch dieses Gesetz begründeten Aufgaben erforderlich ist.

(2) Folgende Daten dürfen erhoben werden: Familienname, Vornamen, Anschrift des Hauptwohnsitzes, Anschrift in Berlin, falls der Hauptwohnsitz außerhalb liegt, Geburtsdatum, die Chipnummer nach § 4, die Nummer der Plakette nach § 19 Absatz 3 sowie weitere Daten zu den Sachverhalten, die Gegenstand der Regelungen des Abschnitts 3 oder einer Anordnung nach § 30 sind. Insbesondere dürfen auch Daten aus den beigebrachten Führungszeugnissen erhoben werden sowie Daten, die Verstöße gegen dieses Gesetz und die daraus folgenden Sanktionen betreffen.

(3) Die Übermittlung der rechtmäßig erhobenen personenbezogenen Daten an Behörden des Landes Berlin und an Ordnungs- und Polizeibehörden eines anderen Landes ist zulässig, soweit dies für die Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben sowie die Durchführung des Hundesteuergesetzes erforderlich ist. Dabei ist der Abruf personenbezogener Daten durch Behörden des Landes Berlin auch im automatisierten Verfahren zulässig. Für Vorhaben der Wissenschaft und Forschung ist nur die Übermittlung anonymisierter Daten zulässig.

(4) An Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs dürfen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit der oder die Auskunftsbeglehrende ein rechtlich geschütztes Interesse an der Kenntnis dieser Daten glaubhaft macht und die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen nicht überwiegen. Insbesondere darf einer durch einen Hund geschädigten Person auch Auskunft darüber erteilt werden, ob und welchen Anordnungen nach § 30 von der zuständigen Behörde aufgrund des schädigenden Ereignisses erlassen wurden. Die Empfängerin oder der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dem sie übermittelt werden.

(5) Personenbezogene Daten, die nach § 11 Absatz 1 in einem zentralen Register gespeichert werden, sind zu löschen, wenn die Speicherung unzulässig ist. Hat die bisherige Halterin oder der bisherige Halter dem zentralen Register das Ende der Haltung des Hundes gemäß § 13 Absatz 3 gemeldet und gegebenenfalls auf Verlangen nachgewiesen, sind die personenbezogenen Daten nach einer Frist von einem Jahr zu löschen. Daten nach § 11 Absatz 1 Nummer 9 sind zu löschen, wenn die zuständige Behörde gemäß § 5 Absatz 3 die Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes aufgehoben hat.

(6) Andere personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn die Speicherung unzulässig ist oder bei der nach bestimmten Fristen vorzunehmenden Überprüfung oder aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, dass ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Die in Satz 1 genannten Fristen dürfen regelmäßig

1. bei der Anordnung der Tötung des Hundes und eines Haltungsverbots zehn Jahre,
2. bei der Anordnung der Sicherstellung des Hundes und eines Haltungsverbots fünf Jahre,
3. bei der Anordnung der Tötung des Hundes, eines Leinen- oder Maulkorbzwangs oder der Sicherstellung des Hundes drei Jahre und
4. bei der Verwarnung wegen eines Vorfalles ohne Gefährdung von Menschen sechs Monate nicht überschreiten. Kürzere Prüffristen sind zu vergeben, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalles angemessen ist. Längere Prüffristen dürfen vergeben werden, wenn es sich um einen besonders schwerwiegenden Vorfall handelt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Gefahr der Wiederholung besteht. Die Gründe der Verlängerung sind aktenkundig zu machen. Die Fristen beginnen mit dem Anlass, der die Speicherung begründet hat.

## **§ 32 Verordnungsermächtigung**

Die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. Einzelheiten der Errichtung und des Führens des zentralen Registers (§ 11), insbesondere die Bestimmungen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten einschließlich deren Übermittlung, auch im automatisierten Abrufverfahren, und Löschung, sowie die Maßnahmen des Datenschutzes, die Bestimmung der zuständigen Behörde, die Beauftragung einer juristischen Person des Privatrechts mit der Errichtung und dem Führen des zentralen Registers (Beleihung) kann vorgesehen werden, wenn die juristische Person die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet,
2. Einzelheiten zum Nachweis der Sachkunde nach § 6 Absatz 2,
3. Inhalte und Verfahren der Sachkundeprüfung (§ 7 Absatz 1) und des Wesenstests (§ 9 Absatz 1),
4. Voraussetzungen und Verfahren der Anerkennung sachverständiger Personen (§ 10), Anforderungen an die Weiterbildung und den Mindestumfang ihrer Tätigkeit sowie Voraussetzungen der Rücknahme und des Widerrufs der Anerkennung,
5. Inhalt und Führen des Verzeichnisses nach § 10 Absatz 4,
6. Form und Inhalt der Bescheinigungen nach § 6 Absatz 3, § 18 Absatz 1 Satz 4 und § 24 Absatz 2 Satz 3 sowie der Plakette nach § 19 Absatz 3.

## **§ 33 Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Absatz 1 nicht für die fälschungssichere Kennzeichnung sorgt oder das Auslesen des Transponders durch die zuständige Behörde nicht duldet und unterstützt,
2. entgegen § 12 Absatz 2 einem Hund das vorgeschriebene Halsband oder Brustgeschirr nicht anlegt,
3. entgegen § 13 Daten nicht an das zentrale Register meldet oder seiner Nachweispflicht nicht nachkommt,
4. entgegen § 14 Absatz 1 keine Haftpflichtversicherung unterhält,
5. entgegen § 14 Absatz 2 einen Hund, für den keine Haftpflichtversicherung besteht, im Land Berlin führt,
6. entgegen § 15 einen Hund an einen der genannten Orte mitnimmt,
7. entgegen § 16 Absatz 1 oder § 17 Hunde züchtet, vermehrt, ausbildet, abrichtet oder gegen Entgelt abgibt,
8. entgegen § 18 Absatz 1 die Haltung eines Hundes nicht unverzüglich der zuständigen Behörde anzeigt oder nicht die vorgeschriebenen Angaben macht,
9. entgegen § 18 Absatz 2 der Mitteilungs- oder Nachweispflicht nicht nachkommt,
10. entgegen § 19 Absatz 1 kein Führungszeugnis beantragt,
11. entgegen § 19 Absatz 2 die Sachkunde, die Haftpflichtversicherung oder die Durchführung des Wesenstests nicht nachweist,
12. entgegen § 19 Absatz 4 die Plakette nicht am Halsband oder Brustgeschirr des Hundes befestigt oder vor Erteilung der Plakette die Bescheinigung nach § 18 Absatz 1 Satz 4 nicht mitführt oder nicht auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Prüfung aushändigt,
13. entgegen § 20 Absatz 1 einen Hund ohne beißsicheren Maulkorb führt,
14. entgegen § 20 Absatz 2 die Ausnahmegenehmigung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht der zuständigen Behörde zur Prüfung aushändigt,

15. entgegen § 21 Absatz 1 einen Hund nicht ausbruchssicher unterbringt oder nicht die vorgeschriebenen Hinweisschilder anbringt,
16. entgegen § 21 Absatz 2 oder § 26 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 einen Hund unbeaufsichtigt lässt oder ihn einer Person überlässt, die nicht die dort jeweils genannten Voraussetzungen erfüllt,
17. entgegen § 21 Absatz 3 Satz 2 einen gefährlichen Hund gleichzeitig mit mehr als einem anderen gefährlichen Hund führt,
18. entgegen § 23 oder § 28 einen Hund ohne die vorgeschriebene Leine führt,
19. entgegen § 24 Absatz 2 Satz 3 oder § 29 Absatz 1 Satz 2 die Bescheinigungen nicht mitführt oder nicht auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Prüfung aushändigt,
20. entgegen § 26 Absatz 3 mehr als vier Hunde gleichzeitig führt,
21. entgegen § 27 Absatz 1 und 4 gewerbsmäßig Hunde ohne die erforderliche Genehmigung führt oder die Genehmigung nicht mitführt oder nicht auf Verlangen der zuständigen Behörde aushändigt oder
22. einer vollziehbaren Anordnung der zuständigen Behörde nach § 30 Absatz 1 bis 7, 9 und 10 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7 mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße von bis zu zehntausend Euro geahndet werden. Hunde, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 7, 11 und 22 bezieht, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

## **Abschnitt 6 Schlussvorschriften**

### **§ 34 Übergangsregelungen**

(1) Wer nach § 7 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden in Berlin vom 29. September 2004 (GVBl. S. 424), das durch Gesetz vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 338) geändert worden ist, durch die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung als Sachverständiger benannt wurde, gilt bis zum Inkrafttreten des § 10 als sachverständige Person im Sinne dieses Gesetzes. Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 32 prüfen die in Satz 1 Bezeichneten die Sachkunde von Personen und die Sozialverträglichkeit von Hunden nach Maßgabe von § 6 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 sowie der für ihre bisherige Tätigkeit geltenden Regelungen.

(2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 11 und 13 einen Hund hält, hat dem zentralen Register (§ 11) spätestens bis zum Ablauf des sechsten auf das Inkrafttreten der §§ 11 und 13 folgenden Kalendermonats die in § 13 bezeichneten Daten zu übermitteln.

(3) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes für einen Hund eine Haftpflichtversicherung (§ 14) mit einer höheren Selbstbeteiligung als 500 Euro pro Versicherungsjahr unterhält, hat spätestens bis zum Ablauf des sechsten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats für die Anpassung des Versicherungsschutzes an die gesetzliche Regelung zu sorgen.

(4) Die Pflichten nach § 18 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 und 2 gelten als erfüllt, wenn eine Person, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen gefährlichen Hund nach § 5 Absatz 1 hält, in Bezug auf diesen Hund ihren Verpflichtungen nach § 5 Absatz 1

und 2 des Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden in Berlin vom 29. September 2004 (GVBl. S. 424), das durch Gesetz vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 338) geändert worden ist, bereits nachgekommen ist. Eine nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden in Berlin vom 29. September 2004 (GVBl. S. 424), das durch Gesetz vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 338) geändert worden ist, erteilte Plakette gilt als Plakette nach § 19 Absatz 3 fort.

(5) § 3 des Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden in Berlin vom 29. September 2004 (GVBl. S. 424), das durch Gesetz vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 338) geändert worden ist, ist bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 32 weiterhin anzuwenden.

## **Artikel II** **Änderung des Straßenreinigungsgesetzes**

Das Straßenreinigungsgesetz vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), das zuletzt durch Gesetz vom 18. November 2010 (GVBl. S. 509) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Hundehalter und Hundeführer haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hunde die Straßen nicht verunreinigen. Sie haben beim Führen des Hundes für die vollständige Beseitigung von Hundekot geeignete Hilfsmittel mit sich zu führen. Diese Anforderungen gelten nicht für Menschen, die aufgrund dauerhafter körperlicher oder geistiger Einschränkungen oder Erkrankungen nicht zur Beseitigung von Hundekot in der Lage sind.“

2. In § 9 Absatz 1 Nummer 6 werden nach den Worten „nicht unverzüglich beseitigt“ die Worte „oder für die vollständige Beseitigung von Hundekot geeignete Hilfsmittel nicht mitführt“ eingefügt.

## **Artikel III** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über das Halten und Führen von Hunden in Berlin vom 29. September 2004 (GVBl. S. 424), das durch Gesetz vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 338) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Artikel I § 10 tritt mit dem Ablauf des letzten Tages des zwölften auf das Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Artikel I § 32 folgenden Kalendermonats in Kraft.

(3) Artikel I §§ 11 und 13 tritt mit Ablauf des letzten Tages des zweiten auf das Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Artikel I § 32 folgenden Kalenderjahres in Kraft.

(4) Artikel I §§ 7, 8 Absatz 2, §§ 9, 20 Absatz 3, § 24 Absatz 1 und §§ 27 bis 29 tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Rechtsverordnung nach Artikel I § 32 in Kraft tritt.

## A. Begründung:

### a) Allgemeines:

Der durch den Angriff eines sog. Kampfhundes verursachte tragische Tod eines Kindes in Hamburg im Sommer 2000 war – neben der bis zu diesem Zeitpunkt kontinuierlich angestiegenen Zahl der in Berlin durch Hunde verursachten Bissvorfälle (von 1877 Fällen im Jahre 1994 auf 2760 im Jahre 1999) - der ausschlaggebende Anlass, eine auf bestimmte Hunderassen gerichtete Regelung zur Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren zu erlassen.

Die nunmehr seit dem Jahr 2000 geltenden rechtlichen Regelungen zum Halten und Führen von Hunden in Berlin zielen im Wesentlichen auf eine bessere Prävention gegenüber von Hunden ausgehenden Gefahren. Dabei sind, wie in der Mehrzahl der Bundesländer, spezifische Normen für das Halten von Hunden bestimmter, als gefährlich eingestufte Rassen von wesentlicher Bedeutung. Auch der Bundesgesetzgeber und die Bundesregierung sind mit dem (Bundes-) Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (Hundebringungs- und –einfuhrbeschränkungsgesetz –HundVerbrEinfG) vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) dem auf der besonderen Gefährlichkeit bestimmter Rassen beruhenden Ansatz gefolgt.

Das Berliner Hundegesetz wurde einer Evaluierung unterzogen und dabei u. a. die Einführung eines sogenannten Hundeführerscheins geprüft.

Die Erkenntnisse des Evaluierungsprozesses, in dem u. a. die Auswertung der bundesweiten Rechtsprechung, der Erfahrungen der zuständigen Berliner Behörden und anderer Länder sowie die Ergebnisse aus der erstmals im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Rechtsvorschriften erfolgten breiten Bürgerbeteiligung (sog. Bello-Dialog) Berücksichtigung fanden, finden Eingang in das Gesetz zur Neuregulierung des Haltens und Führens von Hunden in Berlin.

Die wesentlichen Ergebnisse der Evaluierung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die seit Juli 2000 geltenden Rechtsvorschriften, seit 2004 auf gesetzlicher Grundlage, haben sich grundsätzlich bewährt. Wichtigster Beleg hierfür ist der seit ihrem Inkrafttreten zu registrierende Rückgang der Bissvorfälle um ca. 50 %. Der Rückgang der durch Hunde der als gefährlich gelisteten Rassen verursachten Bissvorfälle liegt noch höher.
- Seit Juli 2000 haben annähernd 8000 Halterinnen und Halter gefährlicher Hunde der sog. Kategorie I gegenüber den zuständigen Behörden den Nachweis ihrer Zuverlässigkeit und Sachkunde sowie über die Durchführung eines Wesenstests mit ihrem Hund erbracht. Die Bedeutung dieser Tatsache für die Gefahrenabwehr ist als außerordentlich hoch zu bewerten.
- Mit Urteil vom 12.07.2001 bestätigte der Berliner Verfassungsgerichtshof (BerlVerfGH) die Rechtmäßigkeit der damals geltenden Berliner Hundeverordnung. Der BerlVerfGH stellte insbesondere heraus, dass die spezielle Reglementierung der Haltung von Hunden der gelisteten Rassen und Gruppen keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der betroffenen Hundehalter und ihrer Hunde darstellt. Diese Verordnung wurde 2004 durch das geltende Gesetz über das Halten und Führen von Hunden in Berlin abgelöst.



- Die Zulässigkeit von Regelungen zur Gefahrenabwehr, die in typisierender und generalisierender Weise allein an die Zugehörigkeit von Hunden zu bestimmten Rassen oder Kreuzungen mit diesen Rassen anknüpfen, sind auch vom Bundesverfassungsgericht und vom Bundesverwaltungsgericht mehrfach bestätigt worden.
- Die Gefährlichkeit von Hunden wird in dem neuen Gesetz weiterhin auch an der Zugehörigkeit zu bestimmten Rassen und deren Kreuzungen festgemacht. Die bisherige sog. Rasseliste wird jedoch auf 4 Rassen reduziert, da die zu streichenden Rassen in den Bissstatistiken Berlins und anderer Länder nicht oder nur in Einzelfällen in Erscheinung treten und nur sehr wenige Hunde dieser Rassen in Berlin gehalten werden. Die reduzierte Liste orientiert sich an den im (Bundes-)Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz genannten Rassen. Für die Streichung von acht Rassen aus der Rasseliste der Verordnung spricht neben der Angleichung an das Bundesrecht, dass u. a. aufgrund der Erfahrungen der für die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht zuständigen Behörden der Berliner Bezirke von einem sehr geringen Anteil dieser Rassen an der Gesamthundepopulation Berlins auszugehen ist. Zudem sind Hunde dieser Rassen laut Berliner Bissstatistik in den vergangenen Jahren kaum auffällig geworden.
- Neu in das Gesetz aufgenommen wurde, dass sog. Listenhunde, auf Antrag der Halterin oder des Halters von der generellen Leinenpflicht befreit werden können, wenn eine Halterin oder ein Halter die Nachweise über ihre / seine Zuverlässigkeit und Sachkunde sowie den bestandenen „Wesenstest“ des Hundes beibringt.
- Unzureichender Sachkunde von Hundehalterinnen und Hundehaltern über das Verhalten von Hunden, den Umgang mit ihnen und über einschlägige Rechtsvorschriften führt häufig zu Gefahrensituationen und der Gefährdung von Menschen oder Tieren im dichtbesiedelten städtischen Raum. Aus fehlender Sachkunde resultierendes Fehlverhalten von Hundehalterinnen und Hundehaltern beeinträchtigt das Zusammenleben und das wechselseitige Verständnis mit Nichthundehaltern. Konflikte treten regelmäßig dort auf, wo aufgrund unterschiedlicher Nutzungsinteressen um begrenzte räumliche Ressourcen konkurriert wird (öffentliche Grünanlagen, Waldflächen etc.).
- Um dem entgegenzuwirken, wird mit der generellen Leinenpflicht die Möglichkeit des Erwerbs einer Sachkundebescheinigung (umgangssprachlich Hundeführerschein) eingeführt, die von der generellen Leinenpflicht entbindet.
- Die seit 2004 vorgeschriebene Kennzeichnungspflicht mittels Mikrochip wird ergänzt durch eine verpflichtende Erfassung der Daten aller Hunde und deren Halterinnen und Halter in einem zentralen Register.
- Da es vor allem in Berliner Hundenauslaufgebieten häufig zu Beeinträchtigungen von Bürgerinnen und Bürgern und von Hundehalterinnen und Hundehaltern, aber auch von Flora und Fauna durch gewerbliche Hundenausfuhrdienste kommt, wird für diese eine Genehmigungspflicht eingeführt.
- Verstöße gegen dieses Gesetz werden als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, bei Verstößen gegen das Zucht- oder Kreuzungsverbot mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet.
- Die Ergänzung des Straßenreinigungsgesetzes um die Verpflichtung, beim Führen eines Hundes ein Hilfsmittel zur Aufnahme des vom geführten Hund abgesetzten Kots mitzuführen, soll die Durchsetzung der seit langem geltenden Beseitigungspflicht erleichtern.

b) Einzelbegründung:

## **Artikel I Gesetz über das Halten und Führen von Hunden in Berlin (Hundegesetz – HundeG)**

### **Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften, Begriffsbestimmungen**

#### **Zu § 1 Zweck des Gesetzes**

§ 1 umreißt den Regelungsgegenstand des Gesetzes und verdeutlicht die Ausrichtung auf die Gefahrenabwehr. Wesentliche tierschutzrechtliche Belange der Hundehaltung sind in Rechtsvorschriften des Bundes geregelt.

#### **Zu § 2 Geltungsbereich**

Absatz 1:

Nach Absatz 1 findet das Gesetz für alle Hunde Anwendung, die im Land Berlin gehalten oder geführt werden. Zahlreiche Normen, die spezielle Pflichten für Hundehalterinnen und Hundehalter begründen, sind nur in Bezug auf solche Hunde von Relevanz, die im Land Berlin dauerhaft gehalten werden (vergl. auch Begründung zu § 3). Daneben gelten viele Vorschriften lediglich für das Führen von Hunden und somit auch für Hunde und die sie ausführenden Personen, die sich nur vorübergehend - z. B. besuchsweise oder zum „Gassigehen“ - im Land Berlin aufhalten.

Absatz 2:

Absatz 2 nimmt Diensthunde und bestimmte geprüfte Schutzhunde (siehe hierzu auch Begründung zu § 5 Absatz 2) aus dem Geltungsbereich des Gesetzes aus, soweit sich diese Hunde im bestimmungsgemäßen Einsatz befinden. Unter bestimmungsgemäßem Einsatz sind auch Übungen zu verstehen, die für die entsprechende Ausbildung des Hundes erforderlich sind. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Einsatz solcher Hunde grundsätzlich im öffentlichen Interesse liegt, die gesetzlichen Vorschriften über das Halten und Führen von Hunden mit den Einsatzerfordernissen unvereinbar sein können und von den genannten Hunde wegen ihrer speziellen Ausbildung sowie der Betreuung durch zuverlässige Hundeführerinnen und -führer eine beherrschbare Gefahr ausgeht. Befinden sich die betreffenden Hunde nicht im bestimmungsgemäßen Einsatz, gelten die Normen und Gebote des Gesetzes ohne Einschränkung.

Absatz 3:

Absatz 3 Satz 1 nimmt Assistenzhunde aus dem Anwendungsbereich bestimmter gesetzlicher Vorschriften aus, deren zwingende Befolgung den zweckentsprechenden Einsatz dieser Hunde unnötig erschweren oder partiell unmöglich machen würde. Diese Ausnahmeregelung gilt nur, wenn und solange der Hund von der Person geführt wird, zu deren Unterstützung er bestimmt ist. So gilt in diesen Fällen das generelle Mitnahmeverbot des § 15 nicht. Weiterhin müssen auf die Unterstützung dieser Hunde angewiesene Personen den Hund nicht nach den Vorgaben des § 28 an der Leine führen, dürfen ihn demzufolge auch in Grün- und Erholungsanlagen und im Wald frei laufen lassen. Die Ausnahmeregelungen sind vertretbar, da es nur eine sehr geringe Anzahl dieser speziell ausgebildeten

Hunde gibt und von diesen aufgrund ihrer Ausbildung und Wesensausprägung zudem i.d.R. keine Gefahr ausgeht. Aus diesem Grunde wird im Interesse des Schutzes behinderter Mitbürger vor missbräuchlichem Zugriff auch auf die Verpflichtung der Kennzeichnung dieser Hunde mit dem Namen und der Anschrift des Halters verzichtet.

Der bislang noch nicht mit einem allgemein anerkannten Inhalt verbundene Begriff des Assistenzhundes wird in § 2 Abs. 3 Satz 2 definiert. Danach fallen unter die gesetzliche Ausnahmeregelung neben Blindenführhunden z.B. auch so genannte Signalthunde für gehörlose und schwerhörige Menschen sowie Diabetiker- und Epilepsiewarnhunde, die auf Unter-/Überzuckerung oder einen bevorstehenden epileptischen Anfall aufmerksam machen. Voraussetzung ist dabei stets, dass der Hund eine seinem speziellen Einsatzzweck entsprechende besondere Ausbildung erhalten hat und für eine Person tätig wird, die einen medizinisch begründeten Bedarf für die alltägliche Unterstützung durch den Hund hat.

### **Zu § 3 Halterin oder Halter**

§ 3 definiert den Begriff der Halterin und des Halters. Danach ist es unerheblich, wer den Hund angeschafft hat oder zivilrechtlich als Eigentümer des Tieres gilt. Es kommt vielmehr allein darauf an, wer den Hund durch Aufnahme in den Haushalt oder Betrieb (bei juristischen Personen) faktisch in Obhut genommen hat, die Verfügungsgewalt über ihn hat und damit ordnungsrechtlich für ihn verantwortlich ist.

Ausgenommen werden hiervon Personen und Einrichtungen, wie z. B. Hundepensionen und Tierheime, die Hunde nur vorübergehend betreuen, z. B. während der Urlaubszeit, bei Krankheit oder für die Dauer der Sicherstellung eines Hundes. In solchen Fällen wäre es unverhältnismäßig und überdies mit einem unnötigen bürokratischen Aufwand verbunden, wenn die betreuende Person oder Einrichtung vorübergehend an die Stelle der bisherigen Halterin bzw. des bisherigen Halters treten würde und den an die Haltereigenschaft geknüpften gesetzlichen Pflichten nachkommen müsste (z. B. der Registrierungspflicht nach § 13, der Versicherungspflicht nach § 14 oder den Anzeige- und Nachweispflichten bei gefährlichen Hunden nach §§ 18 und 19).

Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Hund auch von einer juristischen Person gehalten werden kann (z. B. von einem Unternehmen, das zum Schutz seines Betriebsgeländes einen Wachhund hält). In einem solchen Fall müssen die jeweiligen Betreuungspersonen des Hundes jenen gesetzlichen Erfordernissen genügen, die nur von einer natürlichen Person erfüllt werden können.

### **Zu § 4 Fälschungssichere Kennzeichnung**

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 müssen alle Hunde spätestens mit Vollendung ihres dritten Lebensmonats mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Der Mikrochip nach ISO-Norm 11784 oder 11785, der mittels Einwegspritze an der linken Nackenseite i.d.R. durch praktizierende Tierärzte injiziert wird, enthält eine festgespeicherte Identifikationsnummer (Chipnummer). Die Identifikationsnummer setzt sich aus einer 12-stelligen ID-Nummer und einem 3-stelligen Ländercode zusammen. Damit erhält jedes Tier eine individuelle Kennnummer, die mittels eines elektronischen Lesegeräts aus einer Entfernung bis etwa 30 cm ablesbar ist.

Andere Formen der dauerhaften Kennzeichnung (Tätowierung, Ohrmarke o. ä.), welche weniger praktikabel und für den Hund belastender sind, genügen den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Die elektronische Kennzeichnung ermöglicht in Verbindung mit der Erfassung der Chipnummer, weiterer Daten über den Hund sowie der persönlichen Daten der Halterin oder des Halters in dem Register nach § 11 die eindeutige Identifizierung und Halterzuordnung eines Hundes. Die Regelung trägt zugleich dem Umstand Rechnung, dass Hunde nach EU-Recht bei Einfuhr aus dem außereuropäischen Ausland in die EU sowie bei Reisen in andere EU-Länder gechipt sein müssen.

Die fälschungssichere Kennzeichnung war bereits nach dem bisherigen Gesetz über das Halten und Führen von Hunden in Berlin vom 29. September 2004 (GVBl. S. 424), das durch Gesetz vom 23. Juni 2005 (GVPl. S. 338) geändert worden ist, für alle Hunde vorgeschrieben.

### **Zu § 5 Gefährliche Hunde**

In § 5 werden gefährliche Hunde definiert. Dies sind zum einen Hunde mit bestimmten rassespezifischen Merkmalen, die in Absatz 1 aufgeführt sind, und zum anderen Hunde anderer Rassen oder Mischlinge aus diesen, die auf Grund ihrer Abstammung, Ausbildung, Abrichtung oder von Haltungs- und Erziehungsfehlern eine besondere Gefährlichkeit aufweisen sowie solche, die bereits durch ein konkret benanntes Verhalten die Gesundheit von Menschen oder Tieren gefährdet haben (Absatz 2).

Das Merkmal "gefährlicher Hund" wird somit zum einen durch Eigenschaften, die grundsätzlich bei Hunden aller Rassen auftreten können, und zum anderen auf Grund rassespezifischer Merkmale definiert.

An der von verschiedener Seite kritisierten Listung gefährlicher Rassen soll insbesondere aufgrund der bisherigen Rechtsprechung (siehe unten) sowie der hohen Wirksamkeit der daran geknüpften Vorschriften festgehalten werden.

Die Wirksamkeit dieser geltenden Regelungen wird deutlich an dem starken Rückgang der durch Hunde dieser Rassen verursachten Bissvorfälle von noch 531 im Jahr 1999 (279 Fälle in denen Menschen verletzt oder gefahrdrohend angesprungen / 252 in denen Hunde verletzt wurden) auf 110 im Jahr 2013 (35/75).

Absatz 1:

Als gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes werden Hunde definiert, die bestimmten Rassen oder Kreuzungen angehören.

Es werden vier Hunderassen und deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunderassen benannt, bei denen unwiderleglich von einer erhöhten Gefährlichkeit auszugehen ist. Hunde dieser Rassen weisen entsprechend ihrer ursprünglichen auf bestimmte Zwecke gerichteten Zucht (u. a. Hundekämpfe) typischerweise eine niedrige Reizschwelle, hohe Angriffsbereitschaft, geringe Schmerzempfindlichkeit und Angst sowie fehlende Beißhemmung und somit ein großes Potential zur Ausprägung der Eigenschaften eines gefährlichen Hundes auf.

Bei den betreffenden Hunden handelt es sich zwar nicht um überdurchschnittlich große (nur der Tosa Inu weist eine Schulterhöhe von bis zu 65 cm auf), jedoch um äußerst muskulöse, relativ schwere und kraftvolle Rassen bzw. Gruppen von Hunden. Die anatomische Beschaffenheit des Kopfes (u.a. kräftige Muskulatur) belegt die große Beißkraft dieser Hunde. Beschrieben wird zudem ein Beißverhalten wie langes Verbeißen und starkes Zeren des Bissopfers. Allein aufgrund dieses Beißverhaltens und ihrer physischen Merkmale besteht bei Beißvorfällen mit diesen Hunden ein erhöhtes Risiko schwerer Verletzungen.

Diese Eigenschaften rechtfertigen die unwiderlegliche gesetzliche Vermutung der gesteigerten Gefährlichkeit der in § 5 Abs. 1 Satz 1 benannten Hunderassen. Für Kreuzungen, an denen Hunde der aufgeführten Rassen beteiligt sind, gilt dies entsprechend, solange die für die Gefährlichkeit wesentlichen Merkmale des Phänotyps bei ihnen noch signifikant in Erscheinung treten, was regelmäßig jedenfalls bei Mischlingen der ersten Generation noch der Fall ist.

Die beschriebenen Eigenschaften machen diese Hunde in besonderem Maße für Personen interessant, die nicht die erforderliche Zuverlässigkeit und das Verantwortungsbewusstsein für die Haltung derartige Hunde besitzen.

Die prinzipielle Zulässigkeit von Regelungen zur Gefahrenabwehr, die in typisierender und generalisierender Weise allein an die Zugehörigkeit von Hunden zu bestimmten Rassen oder Kreuzungen mit diesen Rassen anknüpfen, ist in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung mehrfach bestätigt worden (vgl. BVerfG, Urteil vom 16.03.2004 – 1 BvR 1778/01 – [betr. Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vom 12. April 2001], Beschluss vom 16.03.2004 – 1 BvR 550/02 – [betr. GefAbwV RhPf], Beschlüsse vom 29.03.2004 – 1 BvR 1498/00 – und 31.03.2004 – 1 BvR 1363/01 – [betr. jeweils HundeVO Bln]; BerlVerfGH, Urteil vom 12.07.2001 – VerfGH 152/00 – [betr. HundeVO Bln]).

Der Berliner Verfassungsgerichtshof stellt in der Begründung des Urteils vom 12.07.2001 (VerfGH 152/00) heraus, dass die Auflistung von Rassen bzw. Gruppen auf Grund rasse-spezifischer Merkmale als unwiderleglich gefährlich, Halter dieser Hunde nicht in ihrem Grundrecht auf Gleichbehandlung gemäß Art. 10 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verletzt, da sich aus fachwissenschaftlichen Aussagen mit hinreichender Deutlichkeit ergibt, dass es „Aggressionszüchtungen“ gibt und dass sich bestimmte Hunderassen hierfür besonders eignen. Der VerfGH vertrat deshalb die Auffassung, dass die Entscheidung des Berliner Ordnungsgebers, rassespezifische Merkmale als eine der Ursachen gesteigerter Gefährlichkeit anzusehen, im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit sachlich vertretbar ist. Der Umstand, dass Hunde auch aus anderen Gründen als ihrer Rassezugehörigkeit - etwa wegen falscher Erziehung, Behandlung oder nicht artgerechter Haltung - gefährlich werden können, begründet keinen Gleichheitsverstoß. Denn dem Ordnungsgeber steht im Bereich der vorbeugenden Gefahrenabwehr angesichts des auf dem Spiel stehenden hochwertigen Rechtsgutes des Schutzes von Leben und Gesundheit von Menschen ein Gestaltungsspielraum zu.

Es liegt nach Einschätzung des BerlVerfGH auch kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz darin vor, dass andere Hunderassen wie Deutsche Dogge, Dobermann, Rottweiler, Boxer oder Deutscher Schäferhund nicht in die Rasseliste aufgenommen worden seien. Der Ordnungsgeber durfte vielmehr im Rahmen der ihm zustehenden Risikoabschätzung berücksichtigen, dass bezüglich von Hunden solcher Rassen, die seit jeher gezüchtet und gehalten sowie als Gebrauchs- und Schutzhunde verwendet werden, ein größerer Erfah-

rungsschatz bezüglich ihres Charakters und Verhaltens besteht. Der Verordnungsgeber durfte sich auf fachwissenschaftliche Veröffentlichungen stützen, wonach gerade den in der Rasseliste aufgeführten Hunden eine gesteigerte Aggressivität, geringe Schmerzempfindlichkeit, fehlende Angst sowie fehlende Beherrschbarkeit bei Aggressionsverhalten zugeschrieben wird. Die Haltung dieser Hunde begründet im Gegensatz zu anderen Hunderassen in erhöhtem Maße die Gefahr, dass es bei Beißzwischenfällen zu schweren Verletzungen oder gar tödlichen Unfällen kommt.

Analog bewertete die Mehrzahl der Oberverwaltungsgerichte entsprechende Regelungen anderer Länder (u.a. Urteile des Bayerischen VGH vom 12.10.1994, des OVG Greifswald vom 06.04.2001, des VGH Rheinland-Pfalz vom 30.06.2001 und des OVG Frankfurt/Oder vom 20.06.2002).

Die Mehrzahl der geltenden Hundegesetze und Hundeverordnungen der Länder enthalten daher Listen von Hunderassen, bei denen bereits auf Grund rassespezifischer Merkmale und Eigenschaften von einer erhöhten Gefährlichkeit auszugehen ist. Der Bundesgesetzgeber und die Bundesregierung sind mit dem Hundeverbringungs- und –einfuhrbeschränkungsgesetz ebenfalls dem auf der besonderen Gefährlichkeit bestimmter Rassen beruhenden Ansatz gefolgt. Bundesweit gelten danach ein Einfuhr- und Verbringungsverbot sowie ein Zuchtverbot für 4 Rassen bzw. Gruppen.

Gegenüber dem bisherigen Gesetz über das Halten und Führen von Hunden in Berlin, in dem zehn Hunderassen genannt werden, ist die Rasseliste in § 5 Abs. 1 Satz 1 deutlich reduziert. Dies erscheint mit Rücksicht auf die in der Vergangenheit mit „Listenhunden“ in Berlin gewonnenen Erfahrungen unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr vertretbar, zumal im Einzelfall auffällig werdende Hunde aller Rassen und Kreuzungen weiterhin von § 5 Abs. 2 erfasst werden. Die reduzierte Liste orientiert sich an den vom Hundeverbringungs- und –einfuhrbeschränkungsgesetz erfassten Rassen sowie an der Liste der Hunderassen, bei denen nach der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg unwiderleglich von einer erhöhten Gefährlichkeit auszugehen ist. Abweichend davon wird jedoch der Staffordshire Bullterrier wegen fehlender negativer Erfahrungen mit diesem relativ kleinen Hund in Berlin nicht gelistet. Diese Hunderasse war auch bereits in dem bisherigen Gesetz über das Halten und Führen von Hunden in Berlin nicht mehr in der Rasseliste enthalten.

Mit der Überarbeitung der Rasseliste wird zudem verschiedenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen (BVerfG) (1 BvR 1778/01). Das BVerfG hatte 2004 die Bundes- und Landesgesetzgeber aufgefordert, „... die Gefährdungslage, die durch das Halten von Hunden entstehen kann, und die Ursachen dafür weiter im Blick zu behalten und insbesondere das Beißverhalten...“ bestimmter Hunderassen „...künftig mehr noch als bisher zu überprüfen und zu bewerten“ und bisherige Regelungen ggf. an neue Erkenntnisse anzupassen.

Da in der Praxis mitunter unklar oder streitig ist, ob ein bestimmter Hund einer gelisteten Rasse oder Kreuzung angehört, sieht § 5 Abs. 1 Satz 2 in entsprechenden Verdachtsfällen ausdrücklich eine behördliche Begutachtung des Hundes vor. Bis zu der auf diesem Wege erfolgten Klärung gilt der Hund aus Gründen der Sicherheit sowie im Interesse der Förderung der Mitwirkungsbereitschaft der Halterin bzw. des Halters an der Begutachtung vorläufig als gefährlicher Hund im Sinne des Gesetzes.

## Absatz 2:

§ 5 Abs. 2 Satz 1 definiert einzelfallbezogen Hunde unabhängig von ihrer Rasse oder Kreuzung als gefährliche Hunde im Sinne des Gesetzes, wenn sie Menschen oder Tiere bereits durch ihr Verhalten konkret gefährdet, verletzt oder getötet haben (Nrn. 1 und 2) oder bei ihnen auf Grund bestimmter sonstiger Umstände, insbesondere einer unsachgemäßen Behandlung, erfahrungsgemäß mit Menschen oder Tiere in besonderem Maße gefährdenden Eigenschaften zu rechnen ist (Nr. 3). Als bissig im Sinne der Nummer 1 a) oder 2 ist ein Hund einzustufen, wenn er einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt hat, ohne selbst durch Angriffe oder durch Schläge bzw. in ähnlicher Art und Weise provoziert worden zu sein, oder weil er einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer Unterwerfungsgestik gebissen hat. Bei der Beurteilung, ob ein Hund bissig ist, muss immer die Gesamtsituation, die zu dem Bissvorfall geführt hat, berücksichtigt werden. Hat ein Hund wiederholt gebissen, ist dies als ein wichtiges Indiz für das Vorliegen einer Bissigkeit zu bewerten.

Aus der Verwendung des Begriffs Abstammung statt Zucht in Nummer 3 ergibt sich, dass nicht nur Hunde erfasst werden, die aus einer zielgerichteten Verpaarung einer Hündin mit einem Rüden, d.h. einer definierten Zucht hervorgegangen sind, sondern auch Nachkommen von Hunden, die das Ergebnis einer sonstigen gewollten oder ungewollten Verpaarung sind. Grundsätzlich ist es demzufolge unerheblich, ob das Tier einer gewollten / gezielten oder ungewollten Verpaarung entstammt.

Von der gesetzlichen Vermutung einer ausbildungsbedingt erhöhten Gefährlichkeit im Sinne von Satz 1 Nummer 3 nimmt jedoch Satz 2 bestimmte Gruppen ordnungsgemäß ausgebildeter Dienst- und Schutzhunde aus. Diese Ausbildung zum Schutzhund, die nach den Vorgaben des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) oder vergleichbaren Ausbildungsstandards durchgeführt wird, ist keine Ausbildung zur Ausprägung von Eigenschaften im Sinne der Nummer 3, da hierbei insbesondere keine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe antrainiert wird. Als eine solche Ausbildung gilt auch nicht die auf besondere Personenschärfe gerichtete Ausbildung zum Zivilschutzhund bei Polizei, Bundespolizei, Zoll und Bundeswehr.

## Absatz 3:

§ 5 Abs. 3 eröffnet Halterinnen und Haltern die Möglichkeit, im Antragswege die Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes nach § 5 Abs. 2 Satz 1 behördlich überprüfen zu lassen. Hunde, die im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 3 Nummer 1 bis 3 einmal auffällig geworden sind, gelten nach dem bisherigen Recht irreversibel kraft Gesetzes lebenslang als gefährliche Hunde. Dies kann im Einzelfall unverhältnismäßig sein, weil bei einem solchen Hund durch geeignete Maßnahmen (z. B. eine ausführliche und erfolgreiche Schulung von Hund und Halterin/Halter) eine dauerhafte Verhaltensänderung bewirkt werden könnte oder der Hund z. B. mit zunehmendem Alter das gefährliche Verhalten von sich aus ablegen könnte. Auch kann im Einzelfall die an bestimmte äußere Umstände anknüpfende gesetzliche Vermutung, dass der Hund besonders gefährliche Eigenschaften aufweist (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3), unzutreffend sein oder werden. Der Nachweis für das Entfallen der Gefährlichkeit ist von der Halterin oder dem Halter zu führen. Als entsprechender Nachweis ist vor allem ein erfolgreich abgelegter Wesenstest bei einem anerkannten Sachverständigen anzusehen.

## Zu § 6 Sachkunde

Wer einen Hund hält oder führt, sollte grundsätzlich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, um das von Hunden generell ausgehende Gefahrenpotential so gering wie möglich zu halten und gleichzeitig eine tiergerechte Behandlung des Hundes zu gewährleisten. Für diejenigen, die Hunde der in § 5 Abs. 1 genannten Rassen und Kreuzungen halten oder führen, ist dies wegen der typischerweise erhöhten Gefährlichkeit der Tiere unverzichtbar (vgl. § 19 Abs. 2 Nr. 1) und auch in dem bisherigen Gesetz über das Halten und Führen von Hunden bereits verpflichtend vorgeschrieben.

Sachkunde ist aber auch bei Menschen, die sonstige Hunde halten oder führen, zumindest wünschenswert. Auch diese Personengruppe soll daher, allerdings auf freiwilliger Basis, einen Sachkundenachweis erbringen können, der dann in bestimmten öffentlichen Bereichen von der generellen Leinenpflicht (§ 28 Abs. 1) entbindet (§ 29 Abs. 1). Die Leinenpflicht an den in § 23 Abs. 2 und § 24 Abs. 3 Nrn. 2 bis 5 genannten Orten und im Falle des § 24 Abs. 3 Nr. 6 ist davon jedoch nicht berührt (§ 29 Abs. 2).

Absatz 1:

In Absatz 1 wird der Begriff der Sachkunde für das Halten und Führen von Hunden definiert. Eine sachkundige Person im Sinne des Gesetzes sollte in der Lage sein, einen Hund in einer dichtbesiedelten Stadt wie Berlin so zu führen, dass von diesem keine Gefahren oder erheblichen Belästigungen ausgehen. Dazu sind Kenntnisse über die tierschutzgerechte Haltung von Hunden, die art- und rassetypischen Eigenschaften (u. a. über das Verhalten von Hunden), die Erziehung und Ausbildung und einschlägige Rechtsvorschriften (Tierschutz, Gefahrenabwehr) erforderlich. Neben theoretischen Kenntnissen beinhaltet der Begriff Sachkunde auch praktische Fähigkeiten, insbesondere bezüglich des Führens eines Hundes.

Absatz 2:

In Absatz 2 wird festgelegt, wer als sachkundig gemäß Absatz 1 anzusehen ist. Der Nachweis der Sachkunde soll in erster Linie durch das Ablegen einer Sachkundeprüfung (§ 7) geführt werden können. Die Anerkennung bestimmter anderer Nachweise als gleichwertig ist jedoch möglich sein. Danach ist bei Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation oder bestimmter Tätigkeiten (Nummern 1 bis 4 und 7) über die erforderlichen Kenntnisse verfügen, in der Regel von einer ausreichenden Sachkunde auszugehen. Dies gilt auch für Personen, die über einen längeren Zeitraum nachweislich einen Hund gehalten haben, ohne durch Vorfälle im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 3 Nrn. 1 und 2, geahndete Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen zum Halten von Hunden oder das Tierschutzgesetz amtlich auffällig geworden zu sein (Nr. 5). Diese Einschränkungen gelten auch für Vorfälle mit Hunden oder Verstöße gegen entsprechende rechtliche Regelungen in anderen Ländern und sind von der zuständigen Behörde – soweit dort bekannt - bei der Entscheidung über die Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach § 6 Absatz 3 zu berücksichtigen.

Näheres über den Nachweis dieser Voraussetzungen, insbesondere der nach Nummer 5, soll in einer Durchführungsverordnung (§ 32) geregelt werden.



Absatz 3:

Damit Hundehalterinnen und Hundehalter bei ordnungsbehördlichen Kontrollen ihre Sachkunde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unkompliziert nachweisen können, wird ihnen auf Antrag nach § 6 Abs. 3 eine behördliche Sachkundebescheinigung erteilt.

### **Zu § 7 Sachkundeprüfung**

Absatz 1:

Hier wird der Begriff der Sachkundeprüfung näher bestimmt. Es wird klargestellt, dass die Prüfung einen theoretischen und praktischen Teil umfasst und von einer behördlich anerkannten sachverständigen Person (§ 10) durchgeführt werden muss. Die Sachkundeprüfung erfolgt nach festgelegten Standards, um ein Mindestmaß an Qualität, Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit sicherzustellen. Die Einzelheiten werden in der Durchführungsverordnung gemäß § 32 geregelt.

Absatz 2:

Die sachverständige Person hat der geprüften Person eine Bescheinigung über das Ergebnis der Sachkundeprüfung auszustellen, die diese zum Nachweis der Sachkunde gegenüber der zuständigen Behörde benötigt. Auf Verlangen der zuständigen Behörde macht ihr die sachverständige Person weitere Informationen zugänglich, um der Behörde in Einzelfällen eine eigene Bewertung zu ermöglichen. Betroffene Halterinnen und Halter sind über die Möglichkeit der Weitergabe dieser Daten an die zuständige Behörde vor Beginn der Sachkundeprüfung zu informieren, womit dem Recht der Halterin oder des Halters auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung getragen wird.

### **Zu § 8 Nachweis der Sozialverträglichkeit**

Absatz 1:

§ 8 Absatz 1 verpflichtet die Halter eines gefährlichen Hundes aufgrund Rassezuordnung gemäß § 5 Absatz 1 gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass der Hund keine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist, somit sozialverträglich ist.

Im Einzelfall kann die zuständige Behörde diesen Nachweis auch vom Halter eines Hundes, der nicht eine der in § 5 Absatz 1 gelisteten Rassen oder deren Kreuzungen angehört, anordnen, wenn sich der Hund durch gezeigtes Verhalten als gefährlich erwiesen hat.

Absatz 2:

Die Sozialverträglichkeit kann durch einen Wesenstest (§ 9) bei einer behördlich anerkannten sachverständigen Person (§ 10) geprüft werden. Bestehen seitens der zuständigen Behörden jedoch begründete Zweifel an dem von einer sachverständigen Person durchgeführten Test, hat sie die Möglichkeit, diesen als Nachweis der Sozialverträglichkeit nach Absatz 1 abzulehnen.

## **Zu § 9 Wesenstest**

Absatz 1:

Konkrete Vorgaben zur Durchführung des Wesenstests, durch die ein weitgehend einheitlicher Standard der Tests bei anerkannten Sachverständigen (§ 10) sichergestellt werden soll, werden in einer Durchführungsverordnung (§ 32) geregelt. Um der Gefahr einer etwaigen Voreingenommenheit oder Parteilichkeit der sachverständigen Person vorzubeugen, darf der Test nicht von einer Sachverständigen oder einem Sachverständigen durchgeführt werden, die oder der den Hund selbst gezüchtet oder selbst ausgebildet hat. Die Kosten für einen Wesenstest hat die Halterin oder der Halter des Hundes zu tragen.

Absatz 2:

Vergleiche Begründung zu § 7 Abs. 2.

## **Zu § 10 Sachverständige Person**

Absatz 1:

Sachverständigen Personen kommt nach der gesetzlichen Konzeption eine wichtige Funktion zu. Sie prüfen die Sachkunde von Halterinnen/Haltern sowie Verhaltensweisen und Eigenschaften von Hunden (Wesenstest). Die zuständigen Behörden legen die Ergebnisse dieser Prüfungen regelmäßig ihrem Verwaltungshandeln zugrunde. Die Qualifikation, Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit der sachverständigen Personen sind daher für die Durchführung und Wirksamkeit des Gesetzes von erheblicher Bedeutung. Die nach dem bisherigen Gesetz über das Halten und Führen von Hunden in Berlin in einem dort nicht näher geregelten Verfahren benannten Sachverständigen sind diesen Anforderungen in der Vergangenheit teilweise nicht gerecht geworden. Um zukünftig einen gleichbleibend hohen Standard zu gewährleisten, sieht § 10 Abs. 1 die Anerkennung der Sachverständigen durch die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung vor. Einzelheiten zu den Voraussetzungen und zum Verfahren der Anerkennung sollen in der Durchführungsverordnung nach § 32 geregelt werden.

Absatz 2:

§ 10 Absatz 2 bestimmt die Anforderungen, über die sachverständige Personen zur Durchführung von Sachkundeprüfungen verfügen müssen. Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Behörde haben in diesem Zusammenhang nach Satz 2 das Recht, jederzeit, auch unangemeldet, bei von anerkannten sachverständigen Personen durchgeführten Prüfungen beobachtend teilzunehmen, um sich einen Eindruck von deren praktischen Fähigkeiten zu verschaffen und sich von der Einhaltung der Prüfungsstandards zu überzeugen.

Absatz 3:

Die Durchführung von Wesenstests zur Beurteilung der Sozialverträglichkeit von Hunden erfordert vertiefte Kenntnisse über die Verhaltensbiologie von Hunden. § 10 Absatz 3 bestimmt deshalb, dass für die Durchführung dieser Tests anerkannte sachverständige Per-

sonen entsprechende, über die Anforderungen nach § 10 Absatz 2 hinausgehende Kenntnisse nachweisen müssen.

Absatz 4:

Anerkannte sachverständige Personen werden nach § 10 Abs. 4 in ein Verzeichnis aufgenommen, damit sich Interessierte, die eine Sachkundeprüfung ablegen oder ihren Hund testen lassen wollen oder müssen, unmittelbar an eine anerkannte sachverständige Personen wenden können.

Absatz 5:

§ 10 Abs. 5 eröffnet der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung die Möglichkeit, die Anerkennung aufzuheben, wenn tatsächengestützte Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Qualifikation einer sachverständigen Person bestehen oder auftreten und damit die Einhaltung des erforderlichen hohen Standards als nicht mehr gewährleistet erscheint. Ein Anhaltspunkt für eine nicht ausreichende Qualifikation kann eine unzureichende Fortbildung der sachverständigen Person sein. Die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Rücknahme und zum Widerruf eines Verwaltungsaktes (§§ 48 und 49) bleiben im Übrigen unberührt.

Die Einzelheiten zum Widerruf der Anerkennung und zum Umfang der erforderlichen Fortbildung sollen in der Durchführungsverordnung nach § 32 geregelt werden.

## **Zu § 11 Zentrales Register**

Absatz 1:

In mehreren Ländern (Hamburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen; eingeschränkt Nordrhein-Westfalen) werden bereits umfassende Hunderegister geführt. Auch im Land Berlin wird gemäß § 11 Abs. 1 ein zentrales Hunderegister eingerichtet, in dem alle hier gehaltenen Hunde erfasst werden sollen. § 11 Abs. 1 bestimmt abschließend die in diesem Register zu speichernden Daten.

Absatz 2:

Entsprechend seiner in § 11 Abs. 2 geregelten Zweckbestimmung ermöglicht das zentrale Register insbesondere eine einfache und schnelle Identifizierung von Hunden und deren Halterinnen oder Haltern. Nach geltendem Berliner Hundegesetz werden lediglich sogenannte Listenhunde (nach diesem Gesetz Hunde nach § 5 Abs. 1) und im Falle einer Bissvorfalls auch andere gefährliche Hunde (nach diesem Gesetz Hunde nach § 5 Abs. 2) dezentral von den zuständigen Behörden registriert. Nicht gefährliche Hunde müssen zwar schon bisher gechippt werden, sind mangels einer entsprechenden Meldepflicht aber nicht bei den zuständigen Behörden erfasst, so dass z.B. im erstmaligen Ereignisfall (z.B. Bissvorfall), bei dem die Halterin oder der Halter oder die Hundeführerin oder der Hundeführer den Hund zurücklässt und sich unerkannt entfernt, der Behörde eine Zuordnung des Hundes zu einer Halterin oder einem Halter nur über ein bestehendes privates Register möglich ist. Im Fall von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten kann zwar grundsätzlich auf die privaten Register zugegriffen werden, doch setzt eine Zuordnung voraus, dass der Halter den betreffenden Hund dort freiwillig registriert hat. Es ist zu erwarten, dass dies in vielen Fällen nicht erfolgen wird. Anders als bisher kann somit eine ausgelesene Chipnummer

(vgl. § 4) mit Hilfe des Registers schnell und zuverlässig einem bestimmten Hund zugeordnet werden und damit zugleich dessen Halterin oder Halter sowie die bei Schadensfällen gegebenenfalls eintrittspflichtige Haftpflichtversicherung (vgl. § 14) festgestellt werden. Ebenso ist unmittelbar ersichtlich, ob es sich um einen als gefährlich erfassten Hund im Sinne des § 5 handelt und damit die speziellen gesetzlichen Anforderungen und Beschränkungen greifen, die für das Halten und Führen gefährlicher Hunde gelten.

Die Nutzung des Registers zur schnellen und eindeutigen Identifizierung eines Hundes und dessen Halterin oder Halter zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr oder zur Einleitung straf- oder ordnungsrechtlicher Maßnahmen, insbesondere bei von Hunden verursachten schweren Schäden, liegt im überwiegenden Allgemeininteresse und rechtfertigt die Einschränkungen des Rechts der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung.

Der Vollzug dieses Gesetzes sowie des Hundesteuer- und des Tierschutzgesetzes wird durch das zentrale Register erleichtert und verbessert. Den hierfür zuständigen Behörden sollen die erforderlichen Zugriffsrechte (Leserechte) auf Daten des Registers eingeräumt werden. Für eine Anerkennung der Registrierung und Abmeldung der Haltung eines Hundes im Hunderegister auch im Sinne der Anmeldung und Abmeldung beim Finanzamt gemäß § 8 Abs. 1 und 2 Hundesteuergesetz sind jedoch ergänzende Änderungen im Hundesteuergesetz notwendig. Auch im Falle von entlaufenen oder gestohlenen Hunden können Halterinnen oder Halter leichter ermittelt oder die für einen ausgesetzten Hund Verantwortlichen festgestellt werden. Die Verweildauer von Hunden in der Tiersammelstelle oder im Tierheim kann auf diese Weise in entsprechenden Fällen reduziert werden. Darüber hinaus ermöglicht das zentrale Register die Gewinnung aussagekräftiger statistischer Erkenntnisse über die Gefährlichkeit von Hunden in Abhängigkeit von deren Rasse oder Kreuzung, Geschlecht und Alter. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen die frühere Berliner Hundeverordnung betreffenden Beschlüssen vom 29. März 2004 (-1 BvR 1498/00-) und 31. März 2004 (-1 BvR 1363/01-) dem Berliner Normgeber auferlegt, „die weitere Entwicklung hinsichtlich des Beißverhaltens von Hunden zu beobachten und je nach dem Ergebnis seiner weiteren Prüfungen sein Regelwerk neuen Erkenntnissen anzupassen.“ Die zu diesem Zweck dezentral von den Ordnungsämtern (Veterinär- und Lebensmittelaufsicht) der Bezirke geführten Beißstatistiken waren bislang mangels verfügbarer Daten zur Gesamtzahl der in Berlin gehaltenen Hunde einer bestimmten Rasse oder Kreuzung, sowie zu deren Geschlecht und Alter von begrenzter Aussagekraft.

Die Einzelheiten der Errichtung und des Betriebs des zentralen Registers einschließlich der erforderlichen Datenschutzbestimmungen sowie zur Zuständigkeit werden in der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz geregelt (§ 32).

## **Abschnitt 2 Allgemeine Pflichten**

### **Zu § 12 Kennzeichnungspflicht**

Absatz 1:

Zur Begründung der in § 12 Abs. 1 Satz 1 geregelten Kennzeichnungspflicht wird auf die Begründung zu § 4 Bezug genommen. Der nach Erreichen der Altersgrenze von drei Monaten unter die Haut des Hundes zu implantierende Mikrochip ermöglicht über das zentrale Register (vgl. die Begründung zu § 11) auch unabhängig von dem leicht zu entfernenden Halsband (§ 12 Abs. 2) eine schnelle und sichere Identifizierung des Hundes und die eindeutige Zuordnung zu einer Halterin oder einem Halter. Das Auslesen des Transpon-

ders ist nur mittels eines speziellen Lesegeräts möglich. Die Halterin oder der Halter sind verpflichtet, das Auslesen durch die zuständige Behörde zu dulden und zu unterstützen.

Absatz 2:

Die Regelung in § 12 Abs. 2 bezweckt, die Gewinnung von Informationen über Name und Anschrift der Halterin oder des Halters eines sich in der Öffentlichkeit bewegenden Hundes auch dann zu ermöglichen, wenn das Auslesen des Transponders und die Abfrage des zentralen Registers nicht möglich sind. Durch das Gebot, die Hundesteuermarke am Halsband oder Brustgeschirr zu tragen, soll der Vollzug des Hundesteuergesetzes erleichtert werden.

### **Zu § 13 Registrierungspflicht**

Absatz 1:

Nach § 13 Abs. 1 hat die Halterin oder der Halter den Hund zu Beginn der Haltung beim zentralen Register anzumelden und dabei die in § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 bezeichneten Daten zu übermitteln. Die Übermittlung der Daten erfolgt auf Kosten der Halterin oder des Halters. Die Zuverlässigkeit des Registers hängt somit in erster Linie von der Sorgfalt und Ehrlichkeit der Halterinnen und Halter ab. Im Einzelfall können von der Halterin oder dem Halter entsprechende Nachweise verlangt werden. Solche Nachweise können der Abschluss einer Haftpflichtversicherung, ein Vertrag über den Verkauf des Hundes oder im Falle des Abhandenkommens des Hundes eine Fundanzeige sein.

Absatz 2:

Die Halterin oder der Halter sind nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 verpflichtet, Änderungen persönlicher Daten oder der Chipkennzeichnung des Hundes unverzüglich dem zentralen Register zu melden, damit das Verzeichnis auf dem aktuellen Stand gehalten werden kann.

Absatz 3:

Zur Erfüllung der Zweckbestimmung der Einrichtung des zentralen Registers und der Registrierungspflicht nach Absatz 1 müssen die hier genannten Sachverhalte unverzüglich an das zentrale Register übermittelt werden.

### **Zu § 14 Haftpflichtversicherung**

Absatz 1:

Nach § 833 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs haftet die Halterin oder der Halter eines Tieres verschuldensunabhängig für alle Schäden, die daraus entstehen, dass das Tier den Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt. Abhängig von den jeweiligen Umständen, können Schadensersatzansprüche die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Halterin oder eines Halters leicht dauerhaft übersteigen. Dies gilt nicht nur mit Blick auf gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 1, die bei etwaigen Beißvorfällen auf Grund ihrer rassespezifischen Eigenschaften besonders schwere Verletzungen oder sogar den Tod von Menschen oder Tieren verursachen können, sondern auch hinsichtlich sonstiger Hunde, wenn diese z.B. einen Verkehrsunfall herbeiführen oder einen gebrechlichen

Menschen zu Fall bringen und dadurch schwer verletzen. Der Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung entspricht somit nicht nur der wirtschaftlichen Vernunft der Halterin oder des Halters, sondern ist im Interesse der Geschädigten sowie dritter Stellen geboten, die anderenfalls belastet würden (Kranken- und Pflegeversicherungen, Sozialleistungsträger usw.). § 14 Abs. 1 schreibt daher vor, dass während der gesamten Dauer der Hundehaltung eine Haftpflichtversicherung unterhalten werden muss, die den in § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Mindestanforderungen genügt. Durch die Begrenzung des zulässigen Selbstbehalts in § 12 Abs. 1 Satz 2 soll die Gefahr reduziert werden, dass Geschädigte letztlich leer ausgehen, weil die Haftpflichtversicherung wegen des Selbstbehalts nicht leistungspflichtig und die Halterin oder der Halter zahlungsunfähig ist.

Absatz 2:

Da viele, aber nicht alle Länder eine Versicherungspflicht für Hundehalterinnen und -halter vorschreiben und Schäden auch von nur vorübergehend im Land Berlin befindlichen Hunden verursacht werden können, bestimmt § 14 Abs. 2, dass außerhalb von Berlin gehaltene Hunde hier nur geführt werden dürfen, wenn ein entsprechender Versicherungsschutz besteht.

### **Zu § 15 Mitnahmeverbot**

Die in § 15 bezeichneten Bereiche dienen in besonderer Weise der Erholung, Freizeitgestaltung und persönlichen Entfaltung aller Menschen, darunter auch besonders schutzbedürftiger Personen, wie etwa kleine Kinder und Senioren. Durch das Mitnahmeverbot wird die durch Hunde ungestörte und ungefährdete Nutzung dieser Einrichtungen gewährleistet. Weitere Mitnahmeverbote, die sich aus anderen Rechtsquellen (vgl. z.B. § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Grünanlagengesetzes vom 24.11.1997, GVBl. S. 612) ergeben, gelten unabhängig davon.

### **Zu § 16 Zucht, Vermehrung, Aufzucht, Ausbildung und Abrichten**

Absatz 1:

§ 16 Abs. 1 soll, wie das Verbot nach § 17, einer Vergrößerung des Bestands gefährlicher Hunde im Sinne des § 5 im Land Berlin entgegenwirken. Daher ist es sowohl verboten, Hunde, gleichgültig welcher Rasse oder Kreuzung, mit dem Ziel der Erzeugung einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen Menschen oder Tiere vergleichbar gefährdenden Eigenschaft zu züchten, auszubilden oder abzurichten (§ 16 Abs. 1), als auch mit den in § 5 Abs. 1 genannten vier Hunderassen und deren Kreuzungen zu züchten oder Handel zu treiben (§ 17).

Absatz 2:

In dieser Vorschrift werden allgemeingültige Kriterien für die Ausbildung, Aufzucht, Zucht und Vermehrung von Hunden benannt, die für die Entwicklung der Hunde zu sozialverträglichen Tieren zu berücksichtigen sind.

## **Abschnitt 3 Gefährliche Hunde**

### **Zu § 17 Verbot der Zucht, Vermehrung und Abgabe**

Durch das Zucht- und Vermehrungsverbot in § 17 soll verhindert werden, dass die unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr unerwünschten genetischen Verhaltensmerkmale, welche die besondere Gefährlichkeit von Hunden nach § 5 Abs. 1 begründen (wie z.B. gesteigerte Aggressivität), vererbt werden können. Hunde dieser Rassen sollen zukünftig in der Hundepopulation in deutlich geringerer Zahl vertreten sein. Mit der Verwendung des Begriffs der Vermehrung soll klargestellt werden, dass sich das Verbot nicht nur auf die planmäßige, gesteuerte Verpaarung von Hunden mit einem vorgegebenen Zuchtziel erstreckt, sondern auf jegliche Form der Fortpflanzung zur Erhöhung der Individuenzahl (Vermehrung).

Um die Weiterverbreitung solcher Hunde einzuschränken, wird auch deren entgeltliche Abgabe verboten. Hierunter ist nicht nur der Handel in der Absicht, sich dadurch eine Einnahmequelle von einem gewissen Umfang und einer gewissen Dauer zu verschaffen, zu verstehen, sondern jegliche Abgabe durch Privatpersonen gegen ein Entgelt. Von dem Verbot nicht erfasst wird die Abgabe von Hunden durch das Tierheim Berlin gegen eine Vermittlungsgebühr. Ausgenommen bleibt die Abgabe von Hunden ohne Entgelt. Dadurch wird die Abgabe in Fällen ermöglicht, in denen z.B. eine Halterin oder ein Halter erkrankungs- oder altersbedingt nicht mehr in der Lage sind, einen gefährlichen Hund nach § 5 Absatz 1 sicher oder auch tierschutzgerecht zu halten.

Auch in anderen Ländern, wie z.B. im Land Brandenburg (vgl. § 9 der Hundehalterverordnung vom 16. Juni 2004, GVBl. II S. 458), besteht für die in § 5 Abs. 1 genannten Hunderasen und -kreuzungen ein uneingeschränktes Handelsverbot ohne Erlaubnismöglichkeit.

### **Zu § 18 Anzeigepflicht**

Absatz 1:

Die Anzeigepflicht nach § 18 Abs. 1 dient dazu, die zeitnahe Information der für die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht zuständigen Behörden der Berliner Bezirke über die innerhalb ihres jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereichs gehaltenen gefährlichen Hunde nach § 5 Abs. 1 sicherzustellen. Die örtlich zuständige Behörde wird dadurch in die Lage versetzt, die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zur präventiven Gefahrenabwehr zu treffen. Sie führt die Überprüfung nach § 19 durch, überwacht, soweit möglich, das sichere Halten und Führen der betreffenden Hunde, und trifft, falls erforderlich, zusätzliche Anordnungen nach § 30.

Absatz 2:

Änderungen der Anschrift sowie die Aufgabe der Haltung oder den Tod des Hundes haben die Halterin und der Halter nach § 18 Abs. 2 ebenfalls umgehend der zuständigen Behörde mitzuteilen. Um etwaigen Bestrebungen entgegenzuwirken, sich durch die wahrheitswidrige Behauptung der Aufgabe der Haltung der behördlichen Kontrolle zu entziehen oder sich eines gefährlichen Hundes auf unrechtmäßige Weise, insbesondere durch Aussetzen, zu entledigen, bestimmt § 18 Abs. 2 Satz 2, dass bei der Aufgabe der Haltung der Verbleib des Hundes nachzuweisen ist.

Absatz 3:

Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 und 2 gelten nicht für Tierheime oder ähnliche Einrichtungen, die über eine tierschutzrechtliche Erlaubnis zum Halten von Tieren verfügen, da von der Haltung gefährlicher Hunde in diesen, unter amtstierärztlicher Aufsicht stehenden Einrichtungen in der Regel keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Die häufig aus Gründen des Tierschutzes oder der Gefahrenabwehr erforderliche Aufnahme von gefährlichen Hunden nach § 5 Absatz 1 in zugelassene Tierheime, in denen eine sichere und sachkundige Haltung der Hunde gewährleistet ist, soll ohne größeren Aufwand möglich sein.

### **Zu § 19 Nachweispflicht**

Absatz 1:

Nach § 19 Abs. 1 ist die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 5 Abs. 1 verpflichtet, innerhalb von drei Wochen nach der Anzeige nach § 18 Absatz 1 ein Führungszeugnis für Behörden (vgl. § 30 Abs. 5, §§ 31, 32 BZRG) zu beantragen, welches vom Zentralregister unmittelbar an die Behörde übersandt wird (vgl. § 30 Abs. 5 BZRG). Auf der Grundlage des Führungszeugnisses überprüft die zuständige Behörde die Zuverlässigkeit der Halterin oder des Halters (vgl. § 2 Abs. 1).

Absatz 2:

Die in § 19 Abs. 2 Satz 1 innerhalb von acht Wochen nach der Anzeige nach § 18 Absatz 1 vorgeschriebenen weiteren Nachweise, die den Versicherungsschutz und die Sachkunde der Halterin oder des Halters sowie die Wesensart des Hundes betreffen, dienen der behördlichen Kontrolle, der Einhaltung des § 14 und des § 21 Abs. 2 sowie der Beurteilung, ob die individuelle Gefährlichkeit des Hundes weitere behördliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erfordert. Für die Durchführung des vorgeschriebenen Wesenstests bestimmt § 19 Abs. 2 Satz 2 ein Mindestalter des Hundes von 15 Monaten, weil ein Test bei jüngeren, in der Entwicklung befindlichen Tieren keine hinreichend verlässlichen Erkenntnisse erwarten lässt. In diesen Fällen ist der Test binnen eines Monats nach Erreichen der Altersgrenze durchzuführen.

Absatz 3:

§ 19 Abs. 3 regelt entsprechend der bisherigen Rechtslage die Erteilung einer Plakette. Voraussetzung für die Erteilung der Plakette ist, dass der Halter eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzt und die Überprüfung des Hundes keine Anhaltspunkte für eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen oder Tieren erbracht hat. Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Plakette nicht oder nicht mehr vor, kann die zuständige Behörde Maßnahmen nach § 30 ergreifen.



Absatz 4:

Nach § 18 Abs. 4 ist die Plakette am Halsband oder Brustgeschirr des Hundes zu befestigen, sobald dieser in der Öffentlichkeit geführt wird. Bei ordnungsbehördlichen Kontrollen ist damit auf einen Blick erkennbar, dass die Anzeige- und Nachweispflichten (§ 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1 und 2) ohne Beanstandungen erfüllt wurden. Überdies wird der Öffentlichkeit durch die Plakette signalisiert, dass der Hund und seine Halterin oder sein Halter eine behördliche Kontrolle durchlaufen haben, was zur Erhöhung des subjektiven Sicherheitsgefühls beitragen kann. Für die Übergangszeit zwischen der Anzeige der Haltung nach § 18 Abs. 1 und des Abschlusses der behördlichen Prüfung nach § 19 Abs. 1 und 2 ist gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 die Bescheinigung über die erfolgte Anzeige mitzuführen und bei ordnungsbehördlichen Kontrollen auszuhändigen.

### **Zu § 20 Maulkorbpflicht**

Absatz 1:

Gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 1 können auf Grund ihrer rassespezifischen Eigenschaften – insbesondere Größe und Beißkraft sowie der Art ihres Zubeißens (Verbeißen ohne loszulassen) – schon bei einmaligem Zubeißen schwerste Verletzungen verursachen (vgl. die Begründung zu § 5 Abs. 1) und stellen damit eine potentielle Gefahr für höchste Rechtsgüter dar. Für gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 1 schreibt daher § 20 Abs. 1 zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit ab dem 7. Lebensmonat in der Öffentlichkeit das Tragen eines beißsicheren Maulkorbs vor.

Auch ein positiver Wesensnachweis (§ 8) rechtfertigt keine Befreiung von der Maulkorbpflicht. Die zuverlässige Beurteilung der potentiellen Gefährlichkeit eines Hundes ist nach Auffassung von Fachkreisen außerordentlich schwierig, weil tierisches Verhalten, zumal in überraschenden Umweltkonstellationen, kaum berechenbar ist. Aggressive Reaktionen eines Hundes sind daher trotz positiven Wesensnachweises nicht auszuschließen. Gerade unter den besonderen Bedingungen einer Großstadt, welche durch das Zusammenleben von Menschen und Hunden auf engem Raum gekennzeichnet sind, können überraschende Umweltkonstellationen in vielfältiger Weise immer wieder auftreten. Angesichts des erheblichen Gefährdungspotentials für Leben und Gesundheit von Menschen, das vor allem den von § 5 Abs. 1 erfassten Hunderassen und -kreuzungen zukommt, sowie des durch solche Hunde häufig deutlich beeinträchtigten subjektiven Sicherheitsgefühls von Menschen, die mit den Hunden ungewollt in Kontakt kommen, ist die durch die Maulkorbpflicht bewirkte Einschränkung des artgerechten Sozialverhaltens von Hunden nicht unverhältnismäßig.

Bei gefährlichen Hunden nach § 5 Abs. 2 kann die zuständige Behörde das Tragen eines beißsicheren Maulkorbs anordnen (§ 30 Abs. 6).

Absatz 2:

Nach § 20 Abs. 2 kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen von der Maulkorbpflicht zulassen, wenn keine Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren zu befürchten sind und nach tierärztlicher Feststellung das Tragen eines Maulkorbs für den Hund mit besonderen Nachteilen verbunden wäre, etwa wegen einer Erkrankung, Verletzung oder einer anatomischen Anomalie.

Absatz 3:

Da es für die fundierte Beurteilung eines gefährlichen Hundes nach § 9 gegebenenfalls unerlässlich sein kann, sein Verhalten ohne Maulkorb zu testen, ist in solchen Fällen nach § 20 Abs. 3 die Maulkorbpflicht vorübergehend aufgehoben, sofern durch entsprechende Vorkehrungen die Sicherheit von Menschen und Tieren gewährleistet ist.

### **Zu § 21 Unterbringung, Beaufsichtigung und Führen gefährlicher Hunde**

Absatz 1:

Da ein gefährlicher Hund, der sich allein und unkontrolliert in der Öffentlichkeit bewegt, grundsätzlich eine erhebliche Gefahrenquelle darstellt, hat die Halterin oder der Halter gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 für die ausbruchssichere Unterbringung des Hundes durch entsprechende technische und/oder bauliche Vorkehrungen zu sorgen.

Mit Hilfe der in § 21 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebenen Warnschilder sollen Menschen davon abgehalten werden, leichtfertig oder unnötig einen räumlichen Bereich zu betreten, in dem sich ein gefährlicher Hund frei bewegen darf, denn wegen dessen arttypischen Schutz- und Aggressionsverhaltens gegenüber „Eindringlingen“ besteht die Gefahr schwerer oder sogar lebensbedrohlicher Verletzungen. Besuchern sowie Personen, die von Berufs wegen befugt sind, fremde Grundstücke gegebenenfalls auch gegen den Willen der Hausrechtsinhaber zu betreten, ermöglichen die Warnschilder, sich in ihrem Verhalten auf die wahrscheinliche Anwesenheit eines gefährlichen Hundes einzustellen und entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen.

Absatz 2:

Eine Person, die einen gefährlichen Hund hält oder in der Öffentlichkeit führt, muss jederzeit bereit und in der Lage sein, so auf den Hund einzuwirken, dass keine Gefahr von ihm ausgeht. Nach § 21 Abs. 2 sind daher an das Verantwortungsbewusstsein, die soziale Kompetenz sowie die im Umgang mit gefährlichen Hunden erforderlichen spezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten der Betreuungspersonen hohe Anforderungen zu stellen (vgl. auch die Begründung zu § 22). Diese können von Kindern und Jugendlichen regelmäßig noch nicht erfüllt werden, weshalb § 21 Abs. 2 Nr. 1 eine Mindestaltersgrenze von 18 Jahren vorschreibt.

Die Halterin und der Halter eines gefährlichen Hundes tragen die Verantwortung dafür, dass ein gefährlicher Hund nur in diesem Sinne geeigneten Personen zur vorübergehenden Betreuung oder zum Führen überlassen wird.

Absatz 3:

Auf Grund des ihnen generell innewohnenden Gefahrenpotentials bedürfen gefährliche Hunde, die sich in der Öffentlichkeit bewegen, gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 der lückenlosen Aufsicht.

Eine ausreichend verlässliche Kontrolle setzt dabei regelmäßig voraus, dass die gefährliche Hunde führende Person ihre Aufmerksamkeit und ihre körperlichen Kräfte im Wesentlichen auf diese konzentriert. § 21 Abs. 2 Satz 2 beschränkt deshalb das gleichzeitige

Führen gefährlicher Hunde auf höchstens zwei und, wenn sie mit anderen Hunden geführt werden, auf eine Gruppe von insgesamt höchstens vier Hunden.

### **Zu § 22 Zuverlässigkeit und Eignung**

Die bei von § 5 erfassten Hunden bestehende gesteigerte Gefährlichkeit und Unberechenbarkeit potenziert sich und wird unter dem Aspekt der präventiven Gefahrenabwehr daher untragbar, wenn sich ein solcher Hund in der Obhut einer unzuverlässigen oder ungeeigneten Person befindet. Es entspricht gesicherter Erkenntnis, dass neben rassespezifischen Merkmalen die Gefährlichkeit eines Hundes maßgeblich auch durch seine Umweltbeziehungen und dabei insbesondere durch das Verhalten der ihn betreuenden Personen bestimmt wird. Gefährliche Hunde sind vielfach auf Grund ihrer zucht-, ausbildungs- oder erziehungsbedingten Eigenschaften in besonderem Maße geeignet, als Waffe oder als Drohpotential gegenüber Menschen eingesetzt zu werden und dabei schwere Schäden zu verursachen. Unabhängig davon erfordert die sichere Haltung und Beherrschung eines gefährlichen Hundes in jedem Falle eine besondere Umsicht und hohe persönliche Verlässlichkeit der mit dem Hund umgehenden Personen. Die Bereitschaft und Fähigkeit dieser Personen, die dem Schutz der Öffentlichkeit vor gefährlichen Hunden dienenden Normen einzuhalten, muss gewährleistet sein. Dies gilt in besonderem Maße unter den Bedingungen einer Großstadt, in der durch das Zusammenleben von Menschen und Hunden auf engem Raum auch unbeteiligte Personen vielfach unvermeidlich mit gefährlichen Hunden in engen Kontakt kommen. § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 22 bezieht daher auch Halterinnen und Halter sowie gefährliche Hunde führende Personen in das der vorbeugenden Gefahrenabwehr dienende Regelungssystem ein.

Absatz 1:

§ 22 Absatz 1 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen regelmäßig von der mangelnden Zuverlässigkeit für das Halten oder Führen eines gefährlichen Hundes auszugehen ist. Sofern nicht besondere Umstände die gesetzliche Vermutung der Unzuverlässigkeit oder Ungeeignetheit ausnahmsweise im Einzelfall entkräften, sind die Betroffenen von dem Halten und Führen gefährlicher Hunde ausgeschlossen.

§ 22 Abs. 1 betrifft unterschiedliche Sachverhalte, denen gemeinsam ist, dass sie im Rahmen einer prognostischen Beurteilung des Sozialverhaltens ganz erhebliche, mit dem Halten oder Führen eines gefährlichen Hundes regelmäßig unvereinbare Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit und dem Verantwortungsbewusstsein einer Person begründen.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist in der Regel als nicht ausreichend zuverlässig anzusehen, wessen Führungszeugnis ausweist, dass er wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer nicht unerheblichen Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt wurde (§ 32 Abs. 1 und 2 BZRG) oder dass gegen ihn wegen einer solchen Straftat eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung (§§ 63 ff. StGB: Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, in einer Erziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung) angeordnet wurde (§ 32 Abs. 3 Nr. 1 BZRG) oder dass ein gegen ihn wegen einer solchen Straftat geführtes Strafverfahren durch gerichtliche Entscheidung wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit oder auf psychischer Krankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit ohne Verurteilung abgeschlossen wurde (§ 32 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BZRG).

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 ist in der Regel als nicht ausreichend zuverlässig anzusehen, wer wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen darauf basierende, unanfechtbar gewordene behördliche Anordnungen verstoßen und damit gezeigt hat, dass er Vorgaben, welche zur Verminderung der von Hunden für die öffentliche Sicherheit ausgehenden Gefahren dienen, nicht einhält.

§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 betrifft ein Verhalten, das – bezogen auf Vorfälle, bei den Menschen oder Tiere durch einen Hund konkret gefährdet wurden oder zu Schaden gekommen sind – dem unerlaubten Entfernen vom Unfallort nach einem Verkehrsunfall (§ 142 StGB) vergleichbar ist.

Absatz 2:

§ 22 Abs. 2 regelt, dass Personen zum Halten oder Führen gefährlicher Hunde in der Regel ungeeignet sind, die wegen ihrer jeweiligen geistigen, psychischen oder physischen Disposition (Nr. 1, 2 und 4) oder einer Suchtmittelabhängigkeit (Nr. 3) nicht die Gewähr dafür bieten, dass sie den hohen Anforderungen gerecht werden können, die zur Abwehr erheblicher Gefahren für höchste Rechtsgüter beim Umgang mit gefährlichen Hunden gelten.

### **Zu § 23 Besondere Leinenpflicht**

Absatz 1:

Wer einen gefährlichen Hund in der Öffentlichkeit führt, muss jederzeit in der Lage sein, so auf ihn einzuwirken, dass von ihm keine Gefahr ausgeht (vgl. die Begründung zu § 21 Abs. 2). Unter den Bedingungen einer Großstadt setzt dies grundsätzlich voraus, dass der Hund an einer kurzen Leine geführt wird, um ihn, falls erforderlich, durch Festhalten, Wegziehen oder ähnliches, auch in Gefahrensituationen ohne zeitliche Verzögerung unter Kontrolle bringen zu können. Nach § 23 Abs. 1 und 2 unterliegen gefährliche Hunde in der Öffentlichkeit daher stets der Leinenpflicht. Die Leine muss reißfest sein. Sie darf nach § 23 Abs. 1 höchstens zwei Meter lang sein.

Um auch gefährlichen Hunden eine artgerechte Bewegung zu ermöglichen, dürfen sie gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 in gekennzeichneten Hundenauslaufgebieten ohne Leine laufen, wenn sie einen beißsicheren Maulkorb tragen. Zusätzlich muss die den gefährlichen Hund in einem Auslaufgebiet frei laufen lassende Person jederzeit auf den Hund einwirken und ihn zurückrufen können. Die Befreiung von der Leinenpflicht in einem Hundenauslaufgebiet gilt nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 nur dann, wenn der freilaufende gefährliche Hund Personen, andere Hunde oder Wildtiere nicht gefährdet oder erheblich belästigt.

Absatz 2:

In den in § 23 Abs. 2 bezeichneten Bereichen und Situationen, in denen es auf Grund der räumlichen Situation bei Begegnungen mit Menschen zu einem besonders engen Kontakt kommt und keine Ausweichmöglichkeiten bestehen, muss die Leine einen Meter lang sein oder auf diese Länge verkürzt werden. Eine solche kurze Leine ermöglicht einen schnelleren und direkteren Zugriff auf den Hund und erhöht überdies auch das subjektive Sicherheitsgefühl von Personen, die dem Hund begegnen.

Im Hinblick auf den Begriff der Menschenansammlung in Nummer 3 kommt es nicht auf einen bestimmten Anlass oder eine bestimmte Anzahl von Personen an, die sich auf der Straße oder dem Platz bewegen. Ausschlaggebend ist vielmehr, dass unter derartigen Bedingungen von Hunden, die an einer mehr als einen Meter langen Leine geführt werden, ein deutlich größeres Gefahrenpotential ausgeht. Die Leinenpflicht nach Nr. 3 gilt somit in der Regel auf belebten Einkaufsstraßen und Plätzen (z. B. am Kurfürstendamm oder auf dem Alexanderplatz) zu Zeiten der Ladenöffnung.

Absatz 3:

§ 23 Abs. 3 Satz 1 bestimmt, dass gefährliche Hunde auf ausbruchssicheren Grundstücken, auf denen sie üblicherweise nicht gehalten werden, sondern lediglich z.B. besuchsweise (mit)geführt werden, und auf denen kein Hausrecht seitens der den Hund führenden Person besteht, nur mit Zustimmung der Inhaberin / des Inhabers des Hausrechts ohne Leine geführt werden dürfen. Da es auf Wegen innerhalb eines Grundstücks, für die privatrechtliches Wegerecht von Dritten gilt, zur Gefährdung von Personen kommen kann, darf auch hier ein gefährlicher Hund grundsätzlich nicht unangeleint und unbeaufsichtigt bleiben. Ausnahmen davon sind gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 nur zulässig, wenn die Inhaberin oder der Inhaber des Wegerechts zustimmt, dass der Hund sich in diesem Bereich unbeaufsichtigt und unangeleint aufhalten darf.

### **Zu § 24 Befreiung von der besonderen Leinenpflicht**

Absatz 1:

Die in § 24 Abs. 1 vorgesehene Ausnahme von einer Leinenpflicht ist für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sachkundeprüfung oder des Wesenstests erforderlich, da bestimmte Prüfaufgaben oder Tests nur zu auswertbaren Ergebnissen führen, wenn der zu prüfende Hund unangeleint ist.

Absatz 2:

Nach bisherigem Recht galt für aufgrund der Rassezugehörigkeit gefährliche Hunde ab einem festgelegten Lebensalter eine lebenslange Maulkorb- und Leinenpflicht. Ausnahmen von der Maulkorbpflicht waren nur im Falle einer tierärztlichen Indikation (Verletzungen, Erkrankungen), zulässig. Eine Ausnahme von der Leinenpflicht galt für diese Hunde nur in Hundeauslaufgebieten. § 24 Absatz 2 sieht nunmehr vor, dass ein gefährlicher Hund nach § 5 Absatz 1 auf Antrag von der zuständigen Behörde von der generellen, lebenslangen Leinenpflicht befreit werden kann, wenn von dem Hund keine Gefahren für Menschen, Tiere oder Sachen zu befürchten sind und die Halterin oder der Halter der Anzeigepflicht nach § 18 und den Nachweispflichten gemäß § 19 nachgekommen ist. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen, ist davon auszugehen, dass bei Aufrechterhaltung der Maulkorbpflicht eine Befreiung von der generellen Leinenpflicht keine erhöhte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bedeutet. Für die Entscheidung der Behörde über den Antrag ist das Ergebnis des Wesenstests von besonderer Bedeutung. Geben Teilergebnisse Anhaltspunkte dafür, dass von dem freilaufenden Hund im Einzelfall Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren oder Sachen zu befürchten sind, kann eine Ausnahmegenehmigung nicht erteilt werden.

Mit Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 24 Absatz 2 werden gefährliche Hunde nach § 5 Absatz 1 bezüglich der Leinenpflicht nichtgefährlichen Hunden gleichgestellt, die

gemäß § 29 Absatz 1 von der Leinenpflicht in Teilen der Öffentlichkeit aufgrund einer vorliegenden Sachkundebescheinigung der sie führenden Person befreit sind.

Absatz 3:

§ 24 Abs. 3 schränkt die Befreiung von der Leinenpflicht nach § 24 Absatz 2 ein. Leinenpflicht besteht, ausgenommen bei einer Befreiung nach § 24 Absatz 1, in den Fällen des § 23 Abs. 2 (siehe Begründung zu § 23 Abs. 2) sowie an den unter Nr. 2 bis 5 genannten Orten. In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, auf Waldflächen, auf Sport- und Campingplätzen und in Kleingartenkolonien ist zum einen eine Gefährdung von erholungssuchenden Menschen, aber auch der Fauna und Flora durch freilaufende Hunde (Grünanlagen, Wald), in besonderem Maße gegeben. Die vorgeschriebene Leinenpflicht konkretisiert die Bestimmungen des Grünanlagen- und Waldgesetzes, die im Übrigen unberührt bleiben.

Das während der Läufigkeit veränderte Verhalten einer Hündin (ggf. verminderter Gehorsam, Ausreißen) und die besondere Anziehungskraft auf unkastrierte Rüden rechtfertigen in dem i.d.R. 1-2 Mal pro Jahr über 3 Wochen andauernden Zeitraum die Leinenpflicht.

§ 24 Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass gefährliche Hunde nach § 5 Absatz 1 unabhängig von einer Befreiung von der Leinenpflicht in der Öffentlichkeit grundsätzlich einen beißsicheren Maulkorb tragen müssen.

### **Zu § 25 Tierärztliche Mitteilungspflichten**

Absatz 1:

In der Regel werden Hunde von praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzten mit einem Transponder nach § 4 gekennzeichnet. Nach § 25 Abs. 1 werden sie verpflichtet, die Kennzeichnung eines gefährlichen Hundes nach § 5 Abs. 1 unter Angabe der Chipnummer und der persönlichen Daten der Halterin oder des Halters an die zuständige Behörde zu melden. Die Regelung ist geeignet, die Vorgaben des Gesetzes bezüglich des Haltens und Führens dieser mit besonderem Gefährdungspotential ausgestatteten Hunde (vergl. Begründung zu § 5 Abs. 1) durchzusetzen. Dazu zählen die Anzeigepflicht der Halterin oder des Halters nach § 18 Abs. 1 und die Nachweispflichten nach § 19 Abs. 1 und 2. Die besondere Gefahr, die von Hunden dieser Rassen oder deren Kreuzungen für die öffentliche Sicherheit ausgeht, rechtfertigt eine Inpflichtnahme von Tierärztinnen und Tierärzten. Die Mitteilung ist jedoch dann entbehrlich und nicht erforderlich, wenn die Halterin oder der Halter durch Vorlage einer Bescheinigung nach § 18 Abs. 1 nachweisen kann, dass die Haltung des Hundes bei der zuständigen Behörde angezeigt wurde.

Absatz 2:

Stellen Tierärztinnen oder Tierärzte bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit fest, dass ein gefährlicher Hund nach § 5 Abs.1 nicht mit einem fälschungssicheren Transponder nach § 4 gekennzeichnet ist, teilen sie dies der zuständigen Behörde mit. Die Regelung soll dazu beitragen, der Behörde einen vollständigen Überblick über die in ihrem Zuständigkeitsbereich gehaltenen Hunde nach § 5 Abs. 1 zu verschaffen und ihr die Möglichkeit zu geben, Maßnahmen gegen die von der Haltung dieser Hunde ausgehende Gefahr zu ergreifen, insbesondere die Vorgaben der §§ 18 und 19 durchzusetzen.

Tierärztinnen und Tierärzte verfügen aufgrund ihrer beruflichen Qualifikationen und im Beruf erworbenen Erfahrungen über eine hohe fachliche Kompetenz, die potentielle Gefährlichkeit eines Hundes i.S. des § 5 Abs. 2 zu erkennen. Sie können entsprechendes Potential bei der Vorstellung von Hunden in ihrer Praxis feststellen, bevor das Verhalten dieser Hunde amtlich zur Kenntnis gelangt. Die nach § 26 Abs. 2 Nr. 2 vorgesehene Meldepflicht zielt somit darauf ab, Gefährdungen von Menschen oder Tieren oder Sachen vorbeugend entgegenzuwirken.

#### **Abschnitt 4 Nicht gefährliche Hunde**

##### **Zu § 26 Unterbringung, Beaufsichtigung und Führen nicht gefährlicher Hunde**

Absatz 1:

Diese Vorschrift verpflichtet die Hundehalterin oder den Hundehalter, ihr/sein eingefriedetes Grundstück, auf dem ein Hund gehalten wird, so zu sichern, dass ein Entweichen des Hundes verhindert wird. Während man bei Grundstücken nicht in jedem Fall davon ausgehen kann, dass sie in diesem Sinne gesichert sind (z.B. defekte oder zu niedrige Umzäunung), ist eine Wohnung grundsätzlich als ausreichend gesichert gegen das Entweichen eines Hundes anzusehen.

Absatz 2:

Nach § 26 Abs. 2 wird die Hundehalterin oder der Hundehalter bzw. derjenige, der die Verfügungsgewalt über den Hund hat, verpflichtet, einen Hund außerhalb des eingefriedeten Besitztums nicht ohne Aufsicht zu belassen. Unter Aufsicht bedeutet, dass derjenige, der die Verfügungsgewalt über den Hund hat, jederzeit auf den Hund einwirken kann.

Personen, die einen Hund außerhalb eines eingefriedeten Besitztums führen, müssen körperlich und geistig in der Lage sein, so auf ihn einzuwirken, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Die Hundehalterin oder der Hundehalter dürfen den Hund nur in diesem Sinne geeigneten Personen überlassen.

Hundeführerin oder Hundeführer ist jeder, der sich mit dem Hund außerhalb eines eingefriedeten Besitztums aufhält und ihn während dieser Zeit zu beaufsichtigen hat.

Absatz 3:

Dass die Sicherheit von Menschen, Tieren oder Sachen nicht beeinträchtigende Führen von Hunden erfordert insbesondere unter den Bedingungen einer Großstadt einen hohen Maß der Aufmerksamkeit und Kontrolle sowie angemessene körperliche Voraussetzungen. Da die entsprechenden menschlichen Kapazitäten objektiv begrenzt sind, wird durch § 26 Abs. 3 die Anzahl in der Öffentlichkeit zu führender Hunde begrenzt.

##### **Zu § 27 Gewerbsmäßiges Führen**

Absatz 1:

In den zurückliegenden Jahren haben sich in Berlin und anderen Großstädten sog. Hundeausführservices („Dogwalker“) etabliert, die gegen Vergütung Hunde für Hundehalterinnen und Hundehalter ausführen. Nicht selten werden dabei Hundegruppen mit bis zu 20

Hunden von nur einer Person u. a. in ausgewiesenen Hundeauslaufgebieten ausgeführt und frei laufen gelassen. Dabei kommt es regelmäßig zu Verstößen gegen Bestimmungen des Hundegesetzes, aber auch des Waldgesetzes, zu Beeinträchtigungen von Fauna und Flora und zu erheblichen Belästigungen anderer Hundehalterinnen und Hundehalter. Um diesen Problemen entgegenzuwirken, ohne die gewerbliche Tätigkeit unverhältnismäßig einzuschränken, wird das gewerbsmäßige Führen von mehr als vier Hunden genehmigungspflichtig. Unter Beachtung der Beschränkung nach § 26 Abs. 3 gilt die Genehmigungspflicht für das Führen von mehr als vier Hunden.

Absatz 2:

Das sichere Führen einer größeren Anzahl von Hunden erfordert Sachkunde, Zuverlässigkeit und Eignung. Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung zum gewerbsmäßigen Führen von mehr als vier Hunden ist deshalb ein Nachweis der Sachkunde in Form einer Sachkundebescheinigung, die nach den Vorgaben des § 6 erworben wurde. Zusätzlich prüft die Behörde die erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung der antragstellenden Person nach den Vorgaben des § 22.

Absatz 3:

§ 27 Abs. 3 gibt der zuständigen Behörde die Möglichkeit, die Genehmigung nach Absatz 1 mit Befristungen, Bedingungen und Auflagen zu erteilen. Die Behörde kann somit das gewerbsmäßige Führen von mehr als vier Hunden beschränken, soweit dies zum Schutz der öffentlichen Sicherheit im Einzelfall erforderlich ist. Solche Auflagen können u.a. eine Begrenzung der Anzahl zu führender Hunde, räumliche/örtliche Einschränkungen des Führens und Verschärfungen bezüglich der Leinenpflicht in Hundeauslaufgebieten sein.

Absatz 4:

Zu Kontrollzwecken hat der „Dogwalker“ die Genehmigung nach Absatz 1 bei Ausübung der Tätigkeit mitzuführen.

Absatz 5:

Die Regelung des § 27 Abs. 5 entspricht § 6 a Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO). Die fiktive Genehmigung nach einer Frist von drei Monaten stärkt die Rechte der Gewerbetreibenden. Die Frist von drei Monaten gilt nicht, wenn die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig beigebracht wurden (vergl. § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Berlin – VwVfG in Verbindung mit § 42 a) Abs. 2 Satz 2 VwVfG).

## **Zu § 28 Leinenpflicht**

Absatz 1:

Durch § 28 Abs. 1 wird die nach bisherigem Recht für alle Hunde geltende Leinenpflicht auf das gesamte Stadtgebiet ausgedehnt. Für gefährliche Hunde nach § 5 gelte darüber hinausgehende Vorgaben (vergl. § 23). Die Ausweitung der Leinenpflicht ist unter Berücksichtigung der in einer Großstadt gegebenen Bedingungen zur Verbesserung des Schutzes der Öffentlichkeit vor von Hunden ausgehenden Gefahren erforderlich. In den verdichteten, verkehrsreichen und von vielen Menschen genutzten Stadträumen können freilauf-



fende Hunde auf vielfältige Weise zu einer Gefahr werden. Nicht vorhersehbare Reize bzw. Situationen können zu unvorhersehbaren, andere Menschen, Tiere oder Sachen gefährdenden Reaktionen von unangeleiteten Hunden führen. Ausnahmeregelungen ergeben sich aus § 28 Abs. 2 und 3 sowie § 29.

Absatz 2:

Um Hunden eine artgerechte Bewegung zu ermöglichen und somit den Erfordernissen des Tierschutzes gerecht zu werden, dürfen sie in Hundeauslaufgebieten frei laufen gelassen werden. Die Vorgaben des § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2 stellen jedoch klar, dass die den freilaufenden Hund im Auslaufgebiet führende Person jederzeit auf den Hund einwirken und ihn jederzeit zurückrufen können muss. Aus § 28 Abs. 2 Nr. 3 ergibt sich weiter, dass die Hundeführerin oder der Hundehalter auch im Hundeauslaufgebiet den Hund nicht ohne Leine führen darf, wenn von diesem Gefahren ausgehen oder durch ihn Menschen oder Tiere erheblich belästigt werden (vergl. Begründung zu § 23 Abs. 1).

Absatz 3:

Nach § 28 Abs. 3 Satz 1 muss die Leine so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Insbesondere muss sie über die erforderliche Reißfestigkeit verfügen. Eine Leinenlänge von höchstens einem bzw. zwei Metern gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 und 3 ist nur in den in § 23 Abs. 2 und § 24 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 bis 5 genannten Bereichen vorgeschrieben. Hierzu wird auf die Begründung zu § 23 Abs. 2 und § 24 Abs. 3 verwiesen. Ausgebildete Jagdhunde und in Ausbildung befindliche Jagdhunde dürfen, soweit zur waidgerechten Jagdausübung erforderlich, in den in § 24 Abs. 3 Nr. 2 bis 5 bezeichneten Bereichen ohne Leine geführt werden. Da eine Entbindung von der Leinenpflicht auch für Teilbereiche der Jagdhundeausbildung notwendig ist, sieht § 28 Abs. 3 Satz 4 auch in diesen Fällen eine Ausnahme vor.

### **Zu § 29 Befreiung von der Leinenpflicht**

Absatz 1:

Von der allgemeinen Leinenpflicht nach § 28 können Hunde befreit werden, die nicht gefährlich i.S. des § 5 sind und für die kein Leinenzwang angeordnet wurde. Voraussetzung für diese Ausnahme ist, dass die den Hund führende Person ihre Sachkunde für das Halten und Führen von Hunden nach § 6 gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen hat und von dieser eine Sachkundebescheinigung erteilt wurde. Aufgrund der nachgewiesenen Sachkunde ist bei diesen Personen davon auszugehen, dass sie in der Lage sind, den Hund in der Öffentlichkeit so zu führen, dass von ihm eine deutliche geringere Gefahr ausgeht als von Hunden, die von nicht sachkundigen Personen geführt werden. Wie in der Begründung zu § 6 dargelegt, ist dieser zu Grunde liegende Sachkundenachweis für Hunde, die nicht unter § 5 Abs. 1 fallen, nicht verpflichtend, allerdings im Interesse der öffentlichen Sicherheit wünschenswert. Die Möglichkeit der Leinenbefreiung soll die Hundehalterinnen und Hundehalter motivieren, Kenntnisse und Fähigkeiten zum Halten und Führen von Hunden zu erlangen und eine Sachkundebescheinigung zu erlangen.

Als Vorteil dieser Konstruktion ist weiterhin hervorzuheben, dass Hunde auch ohne eine solche Sachkundebescheinigung gehalten und mit Leine z. B. von anderen Familienangehörigen geführt werden können.

Absatz 2:

Die Befreiung von der Leinenpflicht nach § 29 Abs. 1 gilt nicht in den Fällen des § 23 Abs. 2 und § 24 Abs. 3 Nr. 2 bis 5 sowie für läufige Hündinnen. Aufgrund der besonderen Gefährdungssituation in diesen Fällen bzw. Bereichen müssen Hunde dort an der Leine geführt werden, auch wenn die den Hund führende Person über eine Sachkundebescheinigung nach § 6 Abs. 3 verfügt. Näheres ergibt sich aus der Begründung zu §§ 23 und 24.

Absatz 3:

§ 29 Abs. 3 ermöglicht zusätzlich das Führen von Hunde ohne Leine in Fällen, in denen dies für die Durchführung von Prüfungen-, Tests oder Ausbildungen fachlich notwendig ist.

## **Abschnitt 5 Anordnungsbefugnisse, Datenschutz, Verordnungsermächtigung, Bußgeldvorschriften**

### **Zu § 30 Anordnungsbefugnisse**

§ 30 ermächtigt die zuständige Behörde zur Anordnung erforderlicher Maßnahmen zur Abwehr der im Einzelfall von einem Hund und dessen Halterin oder Halter ausgehenden Gefahr. Bei der Auswahl der anzuordnenden Maßnahmen hat die zuständige Behörde den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren.

Absatz 1:

§ 30 Abs. 1 Nr. 1 ermächtigt die zuständige Behörde, einen Hund zur Prüfung der Sozialverträglichkeit (§ 8) vorführen zu lassen. Die Vorführung ist in Fällen erforderlich, in denen die Behörde Kenntnis darüber erlangt, dass von diesem Hund eine Gefahr ausgeht. Dies kann der Fall sein nach der Anzeige eines konkreten Vorfalls nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 oder wenn der Behörde Verhaltensweisen des Hundes bekannt werden, die auf eine Gefährlichkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 schließen lassen. Die Aufklärung oder die Verfolgung von Verstößen gegen das Gesetz kann die Feststellung der Identität eines Hundes und deshalb die Vorführung zum Auslesen des Transponders nach § 4 erforderlich machen (§ 30 Abs. 1 Nr. 2). In Fällen, in denen die Vermutung besteht, dass ein Hund zu einer der in § 5 Abs. 1 genannten gefährlichen Rassen sowie Kreuzungen gehört, kann die Vorführung des Hundes bei der zuständigen Behörde zur Bestimmung der Rasse erforderlich sein (§ 30 Abs. 1 Nr. 3).

Absatz 2:

Wenn im begründeten Einzelfall Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Hundehalterin oder ein Hundehalter aufgrund einer Alkoholkrankheit oder Rauschmittelsucht oder körperlicher Einschränkungen ungeeignet ist, einen gefährlichen Hund sicher zu halten oder zu führen, kann die zuständige Behörde die Beibringung eines amts- oder fachärztlichen Gutachtens anordnen. Die Rechte der betroffenen Personen werden gewahrt, da eine mögliche, unter Umständen sehr weitgehende Maßnahme der für dieses Gesetz zuständigen Behörde erst aufgrund einer entsprechenden Einschätzung einer kompetenten Stelle möglich ist. Andererseits muss die Behörde aber eine Handlungsmöglichkeit haben, wenn im konkreten Einzelfall von einem gefährlichen Hund, der von einer ungeeigneten Person gehalten oder geführt wird, eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

### Absatz 3:

§ 30 Abs. 3 erlaubt es der zuständigen Behörde in begründeten Einzelfällen, von einer Halterin oder einem Halter eines gefährlichen Hundes nach § 5 Abs. 2 und von Personen, die gefährliche Hunde (nach § 5 Abs. 1 und 2) wiederholt geführt haben, die Beantragung eines Führungszeugnisses für Behörden und den Nachweis der Sachkunde (§ 6) anzuordnen. Halterinnen und Halter eines gefährlichen Hundes nach § 5 Abs. 1 müssen ein Führungszeugnis und einen Sachkundenachweis bereits gemäß § 19 stets beantragen bzw. vorlegen. Die hier der zuständigen Behörde eingeräumte Befugnis, dies im Einzelfall auch für gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 2 und für Personen anzuordnen, die wiederholt gefährliche Hunde beider Gruppen geführt haben, ist erforderlich, um im Einzelfall einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit entgegenzuwirken.

### Absatz 4

§ 30 Abs. 4 räumt der zuständigen Behörde im Einzelfall die Möglichkeit ein, die Haltung eines gefährlichen Hundes dann zu untersagen, wenn andere, mildere Maßnahmen zur Abwehr einer Gefahr ungeeignet wären bzw. sich als ungeeignet erwiesen haben (§ 30 Abs. 4 Nr. 2). Die Notwendigkeit zur Haltungsuntersagung kann sich z.B. aus den Eintragungen im Führungszeugnis für Behörden oder wegen fehlender Eignung im Sinne des § 22 Abs. 2, die aus einem amts- oder fachärztlichen Gutachten gemäß § 30 Abs. 2 hervorgeht, ergeben.

### Absatz 5:

Entsprechend der Regelung in § 30 Abs. 4 kann die zuständige Behörde Personen in begründeten Einzelfällen das Führen eines gefährlichen Hundes untersagen. Dabei kommen Fälle in Betracht, in denen Personen gegen allgemeine Regelungen zum Führen von Hunden verstoßen haben (Mitnahmeverbot sowie Maulkorb- oder Leinenpflicht für gefährliche Hunde) oder als nicht zuverlässig oder nicht geeignet anzusehen sind.

### Absatz 6:

§ 30 Abs. 6 nennt eine Reihe von Maßnahmen, die die zuständige Behörde anordnen kann, um die von einem Hund ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu verringern. Die Maßnahmen dürfen nur dann angeordnet werden, wenn der Hund bereits durch gefährliche Verhaltensweisen aufgefallen ist. Dies betrifft insbesondere Hunde gemäß § 5 Abs. 2. Dabei hat die zuständige Behörde im pflichtgemäßen Ermessen und nach fachlicher Abwägung immer das zur Abwehr der Gefahr am wenigsten einschneidende Mittel zu wählen. So wäre die Anordnung der Unfruchtbarmachung ggf. bei einem Rüden zulässig, dessen aggressives Verhalten geschlechtshormonabhängig ist. Der Besuch einer Hundeschule kann geeignet sein, wenn z.B. ein Hund aufgrund fehlenden Gehorsams aus bestimmten Situationen nicht zurückgerufen werden kann oder der Halterin oder dem Halter Grundkenntnisse über das sichere Führen eines Hundes fehlen.

### Absatz 7:

Die sehr weitreichende Maßnahme der Untersagung der Haltung von Hunden generell oder im Einzelfall mit Sicherstellung des Hundes kann erforderlich sein, wenn andere, mildere Maßnahmen nicht ausreichen, um der von einem Hund und dessen Halterin oder

Halter ausgehende Gefahr zu begegnen. Eine Haltungsverbot und Sicherstellung eines Hundes ist regelmäßig erforderlich, wenn von dem Hund aufgrund seines bereits gezeigten Verhaltens und körperlicher Merkmale eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen oder Tieren ausgeht. Eine generelle Untersagung der Haltung von Hunden sollte aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zeitlich befristet werden.

Absatz 8:

Mit § 30 Abs. 8 wird klargestellt, dass eine Sicherstellung eines Hundes nach den Vorgaben des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG) erfolgen muss. Nach § 30 Abs. 8 Satz 2 trägt die Kosten der Sicherstellung die Halterin oder der Halter des Hundes bzw. bei herrenlosen Hunden die letzte Halterin oder der letzte Halter. Insoweit wird von § 41 Absatz 3 Satz 1 ASOG abgewichen, der bei Sicherstellungen die Kostentragung durch den Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Tier oder den Eigentümer eines Tieres bestimmt.

Absatz 9:

Nach § 30 Abs. 9 kann die zuständige Behörde als äußerstes Mittel die Tötung eines Hundes anordnen. Für eine solche Anordnung müssen jedoch zwei Bedingungen erfüllt sein. Zum einen müssen Tatsachen die Annahme begründen, dass von dem Hund auch in Zukunft eine konkrete Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Zum anderen muss fachlich nachvollziehbar belegt sein, dass der von dem Hund ausgehenden Gefahr nicht auf eine mildere, tierschutzgerechte Weise begegnet werden kann. Das lebenslange Einsperren eines hochaggressiven, therapieresistenten und an sich selbst leidenden Hundes kann z.B. nicht als eine mit dem Tierschutzrecht zu vereinbarende Maßnahme gewertet werden.

Absatz 10:

§ 30 Abs. 10 gibt der zuständigen Behörde die Befugnis, auch andere als die in § 30 Abs. 1 bis 7 und 9 genannten Anordnungen zu treffen. Als solche kommen zeitliche, örtliche und/oder personenbezogene Beschränkungen zum Führen des Hundes in Betracht. Eine personenbezogene Beschränkung kann die namentliche Benennung der Personen sein, die einen gefährlichen Hund in der Öffentlichkeit führen dürfen.

Absatz 11:

Angeordnete Maßnahmen nach § 30 Abs. 1 bis 7 und 10 müssen unverzüglich wirksam werden, da eine Gefährdung der Gesundheit von Menschen oder Tieren durch einen auffällig gewordenen Hund und / oder dessen Halterin oder Halter regelmäßig zu befürchten ist. Deshalb sieht § 30 Abs. 11 vor, dass ein Widerspruch oder eine Klage gegen behördliche Anordnungen keine aufschiebende Wirkung haben. Hiervon ausgenommen ist die Anordnung zur Tötung eines Hundes gemäß § 30 Abs. 9. In diesem Fall ist wegen der Irreversibilität der Tötung des Hundes die Aufschiebung der Ausführung der Anordnung bis zur unabhängigen Klärung der Rechtmäßigkeit der behördlichen Entscheidung im Widerspruchs- und ggf. Klageverfahren notwendig.

## Zu § 31 Datenschutz

Die Regelungen des § 31 sind Ausdruck der Abwägung des Rechts des Hundehalters auf informationelle Selbstbestimmung mit den Bedürfnissen der im öffentlichen Interesse liegenden Gefahrenabwehr und den rechtlichen Interessen von Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches.

Absatz 1:

In Absatz 1 wird geregelt, dass die zuständige Behörde berechtigt ist, personenbezogene Daten zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz zu verarbeiten.

Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt, welche konkreten Daten von der zuständigen Behörde erhoben werden dürfen.

Absatz 3:

Nach Absatz 3 wird bestimmt, dass rechtmäßig erhobene Daten an Behörden des Landes Berlin und an Polizei- und Ordnungsbehörden anderer Länder übermittelt werden dürfen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Neben der Übermittlung von Daten für die Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben ist eine Übermittlung zur Durchführung des Hundesteuergesetzes zulässig. Ein Abruf personenbezogener Daten im automatisierten Verfahren aus dem Register nach § 11 wird zugelassen.

Werden Daten für wissenschaftliche Forschungen und somit nicht zum Zwecke der Durchführung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben übermittelt, müssen sie anonymisiert werden.

Absatz 4:

In Absatz 4 wird geregelt, dass eine Übermittlung von personenbezogenen Daten auch an nicht öffentliche Stellen oder Personen unter bestimmten Bedingungen erlaubt ist. Vor der Entscheidung über eine solche Datenübermittlung muss die Behörde prüfen, ob die Auskunftbegehrende oder der Auskunftbegehrende ein rechtlich geschütztes Interesse an der Kenntnis dieser Daten hat. Dies kann bei Personen der Fall sein, die durch einen Hund geschädigt, ggf. sogar verletzt worden sind. Die Behörde muss in diesen Fällen sorgfältig zwischen den Interessen der Person, deren Daten sie gespeichert hat, und den rechtlichen Interessen der auskunftbegehrenden Person abwägen. Im Falle einer Übermittlung von Daten wird die Behörde verpflichtet, die Empfängerin oder den Empfänger darauf hinzuweisen, dass die Daten nicht zweckentfremdet verwendet werden dürfen.

Absatz 5:

Die im zentralen Register nach § 11 gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung zu den in § 11 Abs. 2 genannten Zwecken nicht mehr erforderlich und somit unzulässig ist. Im Falle des Endes der Haltung des Hundes sind die Daten nach einem Jahr zu löschen. Die Frist ist erforderlich, weil auch nach Aufgabe der Haltung Ereignisse eintreten können, die den Zugriff auf die Daten erforderlich machen (Hund ist entlaufen

oder verlorengegangen, neuer Halter ist der Registrierungspflicht nach § 13 nicht nachgekommen, der abgemeldete Hund wird durch gefährliches Verhalten auffällig).

Dagegen ist die Löschung des Merkmals gefährlicher Hund im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 9 geboten, wenn die zuständige Behörde den Hund nach sorgfältiger Prüfung gemäß § 5 Abs. 3 als nicht mehr gefährlich eingestuft hat und die Feststellung „gefährlicher Hund“ nach § 5 Abs. 2 aufgehoben hat.

Absatz 6:

Die speichernde Stelle wird zur regelmäßigen Überprüfung der Notwendigkeit einer weiteren Speicherung aller weiteren nicht in dem Register nach § 11 gespeicherten Daten, die zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz gespeichert werden, verpflichtet. Für Fälle, in denen die Behörde Anordnungen zur Gefahrenabwehr treffen musste, werden in Satz 2 Nummern 1 bis 4 konkrete Fristen genannt. Davon abweichend können von der Behörde in aktenkundig zu begründenden Einzelfällen längere oder kürzere Prüffristen festgelegt werden.

### **Zu § 32 Verordnungsermächtigung**

§ 32 ermächtigt die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung zum Erlass einer Rechtsverordnung, in der Einzelheiten über die Errichtung und den Betrieb des zentralen Registers nach § 11 geregelt werden. In der Durchführungsverordnung sind im Einzelnen u.a. zu bestimmen: die zuständige Behörde für die Errichtung und den Betrieb des Registers, die Art und Weise der Datenerhebung sowie Behörden, die Daten einsehen, nutzen und eingeben können (Leserechte, Schreibrechte). In der Rechtsverordnung kann weiterhin die Beleihung einer privaten Einrichtung mit der Errichtung und dem Betrieb des Registers vorgesehen werden, wie dies in Niedersachsen erfolgt ist.

Um eine berlinweit einheitliche Durchführung der §§ 6 bis 10 dieses Gesetzes sicherzustellen, müssen entsprechende Grundstandards für den Nachweis der Sachkunde, die Durchführung von Sachkundeprüfungen und Wesenstests sowie der Anerkennung von Sachverständigen festgelegt werden. Dies gilt ebenfalls für Form und Inhalt von Sachkundebescheinigungen und sonstigen behördlich Bescheinigungen. § 32 Nummer 2 bis 4 und 6 sehen diesbezüglich Ermächtigungen vor.

Soweit notwendig können in der Verordnung weitere, über die Vorgaben des § 10 Abs. 4 hinausgehende Einzelheiten zum Führen des Verzeichnisses anerkannter Sachverständiger normiert werden (§ 32 Nr. 5).

### **Zu § 33 Bußgeldvorschriften**

Absatz 1:

Die Vorschrift enthält die Verstöße gegen Vorschriften des Gesetzes, die eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit nach sich ziehen. Zuständige Behörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nach Nummer 16 Abs. 13 der Anlage zum ASOG Bln in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Buchstabe a) der ZuständigkeitsVO-OwiG das jeweilige Bezirksamt.

Absatz 2:

Der § 33 Absatz 2 Satz 1 ermöglicht die Auferlegung einer dem Schweregrad der Ordnungswidrigkeit entsprechenden Geldbuße. Nach § 33 Absatz 2 Satz 2 ist die Einziehung eines Hundes möglich. Die Möglichkeit der Einziehung wird aufgrund des Übermaßverbots auf die besonders schwerwiegenden Bußgeldtatbestände des § 33 Abs. 1 Nrn. 7, 11 und 22 beschränkt. Da § 23 OWiG regelt, unter welchen Voraussetzungen die Einziehung auch gegen Nichteigentümer ausgesprochen werden kann, erfolgt ein entsprechender Verweis.

## **Abschnitt 6 Schlussvorschrift**

### **Zu § 34 Übergangsregelungen**

Absatz 1:

Die Neuregelungen zur Anerkennung von sachverständigen Personen nach § 10 treten gemäß Artikel III Absatz 2 zwölf Monate nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 32 in Kraft. Bis dahin sollen Personen, die nach dem bisher geltenden Gesetz über das Halten und Führen von Hunden in Berlin als Sachverständige benannt wurden, gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 als Sachverständige im Sinne dieses Gesetzes weiter tätig sein können. Nach Absatz 1 Satz 2 sollen Prüfungen der Sachkunde von Halterinnen und Haltern und der Sozialverträglichkeit von Hunden bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 32, in der näheren Bestimmungen zur Sachkundeprüfung und Wesenstest festgelegt werden sollen, nach den Regelungen des bisher geltenden Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden in Berlin durchgeführt werden. Diese Übergangsregelung ist zur Durchführung des § 19 (Sachkundenachweis für Halterinnen und Halter gefährlicher Hunde nach § 5 Abs. 1 und Wesenstest bei gefährlichen Hunden nach § 5 Abs. 1) sowie § 30 Absatz 3 und 6 (Anordnung des Nachweises der Sachkunde einer Halterin oder eines Halters eines gefährlichen Hundes, Anordnung des Nachweises der Sozialverträglichkeit eines Hundes) erforderlich.

Absatz 2:

§ 34 Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass Näheres über die Errichtung und den Betrieb des zentralen Registers nach § 11 in einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung nach § 32 geregelt werden muss. Somit treten die §§ 11 und 13 erst mit Ablauf des letzten Tages des zweiten auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Kalenderjahres in Kraft (siehe Artikel III Absatz 3). Den Hundehalterinnen und Hundehaltern wird nach Inkrafttreten der §§ 11 und 13 eine Frist von sechs Monaten eingeräumt, die Daten nach § 13 an das Register zu übermitteln.

Absatz 3:

Zur Anpassung des Versicherungsschutzes bereits abgeschlossener Haftpflichtversicherung an die neuen Vorgaben des § 14 wird den Betroffenen eine angemessene Frist von sechs Kalendermonaten nach Inkrafttreten des Gesetzes eingeräumt.

**Absatz 4:**

Mit § 34 Absatz 4 wird klargestellt, dass Halterinnen und Halter von sog. Listenhunden nach § 5 Absatz 1 den Verpflichtungen zur Anzeigepflicht, zum Sachkundenachweis, zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung und zum Führungszeugnis nach § 18 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 und 2 nicht erneut nachkommen müssen, wenn sie die entsprechenden, annähernd identischen Vorgaben des bisher geltenden Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden in Berlin zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erfüllt haben.

**Absatz 5:**

§ 34 Absatz 5 regelt, dass § 3 des bisherigen Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden in Berlin weiter anzuwenden ist, bis die Rechtsverordnung nach § 32 in Kraft tritt. Die weiter anzuwendenden Regelungen betreffen die Leinenpflicht für alle Hunde in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, in Waldflächen, die nicht an den Zugangswegen durch besondere Schilder ausdrücklich als dafür freigegeben gekennzeichnet sind (Hundeauslaufgebiete), auf Sport- und Campingplätzen sowie in Kleingartenkolonien, in Treppenhäusern, sonstigen der Hausgemeinschaft zugänglichen Räumen und auf Zuwege von Wohnhäusern, in Büro- und Geschäftshäusern, Ladengeschäften, Verwaltungsgebäuden und anderen öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen, bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, auf Bahnhöfen sowie in und an den dazugehörigen Gebäuden und Haltepunkten und in Fußgängerzonen sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen mit Menschenansammlungen. Danach können im Gegensatz zum neuen § 28 Absatz 1 Hunde auf öffentlichen Straßen und Plätzen dann ohne Leine geführt werden, wenn es dort keine Menschenansammlungen gibt.

In Verbindung mit Artikel III Absatz 4, nach dem die Regelungen zur allgemeinen Leinenpflicht im gesamten Stadtgebiet mit Ausnahmemöglichkeit gemäß §§ 28 und 29 dieses Gesetzes erst nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 32 in Kraft treten, bedeutet dies, dass für nicht gefährliche Hunde bis zu diesem Zeitpunkt keine generelle Leinenpflicht i. S. des § 28 Absatz 1 gilt. Diese Übergangsregelung ist erforderlich, da die Voraussetzungen für den Erwerb einer Sachkundebescheinigung nach § 6 Absatz 3, die Hundehalterinnen und den Hundehalter zukünftig gestatten wird, ihren Hund an bestimmten Orten (z. B. Straßen ohne Plätze ohne Menschenansammlung) wie nach bisherigen Recht ohne Leine zu führen, erst mit Erlass der Rechtsverordnung vorliegen werden. Vergleiche auch die Begründungen zu §§ 28 und 29.

**Artikel II Änderung des Straßenreinigungsgesetzes**

Hundehalter und Hundeführer werden verpflichtet, zur Beseitigung von Hundekot Beutel oder andere geeignete Utensilien wie beispielsweise eine Plastiktüte bei sich zu führen. Der Verstoß gegen die Mitführipflicht kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.



### **Artikel III Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Absatz 1:

Artikel III Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und das gleichzeitige Außerkrafttreten des geltenden Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden in Berlin. Ausgenommen werden einzelne Regelungen, deren Inkrafttreten an den Erlass der Durchführungsverordnung nach § 32 gebunden ist.

Absatz 2:

Nach Artikel III Absatz 2 tritt § 10 dieses Gesetzes zwölf Kalendermonate nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 32 in Kraft. Das spätere Inkrafttreten des § 10 ist erforderlich, da Einzelheiten u.a. zum Verfahren der Anerkennung sachverständiger Personen und Anforderungen an die Weiterbildung in der Rechtsverordnung geregelt werden. Die Frist von zwölf Monaten ermöglicht es interessierten Personen, sich auf die im Vergleich zum bisher geltenden Gesetz erhöhten Anforderungen an Sachverständige einzustellen und ggf. die notwendige Qualifikation für die Anerkennung zu erwerben.

Absatz 3:

Artikel III Absatz 3 sieht für das Inkrafttreten des § 11 (zentrales Register) und § 13 (Registrierungspflicht der Halterinnen und Halter) eine Frist von zwei Kalenderjahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 32 vor. Die Kopplung an das Inkrafttreten der Rechtsverordnung ist notwendig, da in dieser eine Vielzahl von Einzelheiten und Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb des Registers, einschließlich der Bestimmung der zuständigen Stelle oder der Beleihung eines Privaten, geregelt werden müssen. Die Frist von zwei Jahren trägt der Tatsache Rechnung, dass die Errichtung des Registers mit einem erheblichen technischen und finanziellen Aufwand verbunden ist. Zuvor sind zudem die haushälterischen Voraussetzungen zu schaffen. Im Falle der Beleihung ist ggf. ein öffentliches Ausschreibungsverfahren durchzuführen.

Absatz 4:

Mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 32 treten nach Artikel III Absatz 4 eine Reihe von Bestimmungen des Gesetzes in Kraft, für deren Anwendung es ebenfalls detaillierter Durchführungsregelungen bedarf. So müssen in der Rechtsverordnung noch Inhalt und Verfahren der Durchführung der Sachkundeprüfung nach § 7 und des Wesenstests nach § 9 normiert werden. Daraus folgend können auch die Regelungen nach § 8 Absatz 2 (Nachweis der Sozialverträglichkeit mittels Wesenstest), § 20 Absatz 3 (Befreiung von der Maulkorbpflicht für gefährliche Hunde nach § 5 Absatz 1 während eines Wesenstests), § 24 Absatz 1 (Befreiung von der besonderen Leinenpflicht für gefährliche Hunde nach § 5 während einer Sachkundeprüfung oder eines Wesenstests) und § 27 (Genehmigungspflicht für das gewerbsmäßige Führen von Hunden), die in direktem Zusammenhang mit den Vorschriften zur Sachkundeprüfung und dem Wesenstest stehen, erst mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung Anwendung finden.

Eine wichtige Voraussetzung für das Inkrafttreten des allgemeinen, gegenüber bisherigem Recht verschärften Leinenzwangs nach § 28 ist, dass Halterinnen und Halter die für eine Befreiung von der Leinenpflicht gemäß § 29 Absatz 1 erforderliche Sachkundebescheini-

gung auch tatsächlich erwerben können. Deshalb treten die genannten Paragraphen gemeinsam mit der Rechtsverordnung nach § 32 in Kraft. Um bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung keine Regelungslücke zu lassen, gelten bis dahin gemäß § 34 Absatz 5 die bisherigen Regelungen des § 3 des Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden in Berlin zur Leinenpflicht weiter.

#### B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

#### C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Für alle Halterinnen und Halter fallen mit Inkrafttreten entsprechender Regelungen und der vorgesehenen Durchführungsverordnung Kosten für die Registrierung im zentralen Hunderegister an. Dabei ist mit einmaligen Kosten von ca. 15,- € zu rechnen.

Halterinnen und Halter, die eine Sachkundebescheinigung (Hundeführerschein) erwerben wollen, müssen mit Kosten für die Erteilung der Bescheinigung durch die Behörde, und, soweit sie ihre Sachkunde nicht anderweitig nachweisen können, zusätzlich für die Abnahme der Sachkundeprüfung durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen rechnen. Die Höhe der Gebühr für die Erteilung der behördlichen Sachkundebescheinigung wird im Zusammenhang mit dem Erlass der Durchführungsverordnung nach § 32 des Gesetzes in der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen festgelegt werden.

Unter Zugrundelegung der Erfahrungen aus anderen Ländern muss für die Durchführung der Sachkundeprüfungen bei einer sachverständigen Person mit ca. 15 – 20 € (theoretische Prüfung) bzw. ca. 30 – 40 € (praktische Prüfung) kalkuliert werden, Halterinnen und Haltern eines sog. Listenhundes entstehen Kosten für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, wenn sie ihren Hund von der besonderen Leinenpflicht befreien lassen wollen.

Kosten entstehen Personen, die ihre nach bisherigem Recht abgeschlossene Haftpflichtversicherung aufgrund zu hoher Selbstbeteiligung (mehr als 500,-€) an die neue Vorgabe anpassen müssen.

Für die Anerkennung als sachverständige Person wird mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 32 und betreffender Regelungen eine Gebühr erhoben, deren Höhe in der Rechtsverordnung geregelt wird.

#### D. Gesamtkosten:

##### 1. Personalausgaben

Bei den zuständigen Behörden der bezirklichen Ordnungsämter entsteht ein personeller Mehrbedarf für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erteilung von Sachkundebescheinigungen, Ausnahmegenehmigungen von der besonderen Leinenpflicht für Listenhunde und Genehmigungen für gewerbliche Hundeausfuhrdienste. Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes ist zunächst mit einem erhöhten Antragsaufkommen zu rechnen. In der Startphase ist daher vorübergehend für einen Zeitraum von zwei Jahren von einem personellen Mehrbedarf von einer Stelle der BesGr. A 9 und einer Beschäftigungsposition der EGr. 9 pro Bezirk auszugehen. Dauerhaft sollte sich dieser Mehrbedarf auf eine Planstelle pro Bezirk reduzieren.

In der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung ergibt sich insbesondere im Zusammenhang mit der Anerkennung sachverständiger Personen sowie, im Falle der Beileihung eines Privaten, die verwaltungsmäßige Bearbeitung aller im Zusammenhang mit dem zentralen Hunderegister auftretenden Sachverhalte ein personeller Mehrbedarf von einer Stelle der BesGr. A 10.

Die Errichtung des zentralen Registers, für die ebenfalls ein Zeitraum von ca. 2 Jahren erforderlich sein wird (u.a. Ausschreibung, Schaffung der technischen Voraussetzungen), stellt einen weiteren Aufgabenzuwachs dar, der einen vorübergehenden personellen Mehrbedarf von einer Stelle der BesGr. A 10 und einer Beschäftigungsposition für das IT-Projektmanagement in der EGr. E 14 bei der noch durch Rechtsverordnung nach § 32 zu bestimmenden Behörde erforderlich macht. Dauerhaft wird der Betrieb des Registers einen personellen Mehrbedarf von einer Stelle der BesGr. A 10 bei der zuständigen Behörde beanspruchen.

## 2. Sachausgaben

Die Ausgaben für die Errichtung und den Betrieb des zentralen Registers können momentan noch nicht exakt beziffert werden. Ihre Höhe ist u.a. davon abhängig, ob das Register von einer Berliner Behörde errichtet und betrieben wird oder eine Beileihung eines Privaten erfolgt und inwieweit der Betrieb von den meldepflichtigen Hundehalterinnen und Hundehaltern über Gebühren finanziert werden kann. Näheres dazu wird in der Rechtsverordnung nach § 32 geregelt werden.

Aufgrund der Ergebnisse einer ersten Marktanalyse ist jedoch für die Errichtung des zentralen Registers von einmaligen Sachkosten in Höhe von ca. 100.000 € und für den Betrieb des Registers von ca. 60.000 €/Jahr auszugehen, wobei der Betrag für den Betrieb größtenteils durch Gebühren der Meldepflichtigen gedeckt werden kann.

Um die Möglichkeiten des zentralen Registers effektiv nutzen zu können, ist zusätzlich zu der bereits vorhandenen Ausstattung (Chipkennzeichnungspflicht für alle Hunde gilt bereits seit 2004) eine verbesserte Ausstattung der für den Vollzug zuständigen Behörden (Ordnungsämter der Bezirke) sowie der Polizei mit Lesegeräten (Stückpreis ca. 100 €) erforderlich. Bei angenommenen zusätzlichen zehn Lesegeräten je Bezirk ergeben sich pro Bezirk Ausgaben in Höhe von 1.000 €. Für die Ausstattung der rd. 400 Einsatzfahrzeuge der Polizei ergeben sich weitere Ausgaben in Höhe von 40.000 Euro.

Zusammenfassend lassen sich die Personal- und Sachausgaben aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterteilt nach höheren Aufwendungen in der Startphase der ersten beiden Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes bzw. der Durchführungsverordnung nach § 32 als sogenannte Anschubfinanzierung sowie der laufenden Ausgaben ab dem dritten Geltungsjahr der jeweiligen Regelung wie folgt darstellen:

**Anschubfinanzierung in den ersten beiden Jahren:**

<b>Zuständige Organisations-einheit</b>	<b>Mehrbedarf</b>	<b>Durchschnittssatz/ Einzelbetrag in Euro</b>	<b>Gesamtbetrag in Euro</b>
<b>Personal- ausgaben</b>			
Personalbedarf der bezirklichen Ordnungsämter	eine Planstelle der BesGr. A 9 und eine Beschäftigungs- position der EGr. 9 pro Bezirk (= 24 Plan- stellen)	40.840 (A 9) und 61.620 (E 9)	1.229.520
Personalbedarf der zuständigen Senatsverwaltung	eine Planstelle der BesGr. A 10	40.450	40.450
Personalbedarf der nach § 32 für die Errichtung des Zentralregisters zuständigen Be- hörde	eine Planstelle der BesGr. A 10	40.450	40.450
	eine Beschäftigungs- position der EGr. E 14	66.570	66.570
<b>Sachausgaben</b>			
Sachmittelbedarf der bezirklichen Ordnungsämter	10 Lesegeräte pro Bezirk (= 120 Gerä- te)	100	12.000
Sachmittelbedarf der Polizei	400 Lesegeräte für die Einsatzfahrzeu- ge der Polizei	100	40.000
Sachmittelbedarf der nach § 32 für die Errichtung des Zentralregisters zuständigen Be- hörde	Einmalige Aufwen- dungen		100.000
		<b>Gesamt</b>	<b>1.528.990</b>
		<b>Davon einmalig im ersten Jahr</b>	<b>152.000</b>

**Laufende Ausgaben ab dem dritten Jahr:**

<b>Zuständige Oga- nisationseinheit</b>	<b>Mehrbedarf</b>	<b>Durchschnittssatz/ Einzelbetrag in Euro</b>	<b>Gesamtbetrag in Euro</b>
Personalbedarf der bezirklichen Ordnungsämter	eine Planstelle der BesGr. A 9 pro Bezirk (= 12 Planstellen)	40.840	490.080
Personalbedarf der zuständigen Senatsverwaltung	eine Planstelle der BesGr. A 10	40.450	40.450

Personalbedarf der nach § 32 für den Betrieb des Zentralregisters zuständigen Behörde	eine Planstelle der BesGr. A 10	40.450	40.450
<b>Sachausgaben</b>			
Sachmittelbedarf der nach § 32 für den Betrieb des Zentralregisters zuständigen Behörde	laufende Ausgaben		60.000
		<b>Gesamt</b>	<b>633.980</b>

Den vorstehenden Ausgaben stehen die Gebühreneinnahmen der meldepflichtigen Hundehalterinnen und Hundehalter gegenüber, die allerdings nicht näher beziffert werden können.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Bei der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung ist mit einmaligen Ausgaben für die Errichtung des zentralen Registers und jährlichen Kosten für dessen Betrieb zu rechnen. Die Höhe der Kosten kann jedoch nicht genau beziffert werden; sie ist abhängig von der Bestimmung der zuständigen Behörde oder einer möglichen Beileihung eines Privaten und einer Gebührenregelung für die Anmeldung im Register.

Bei den Bezirken und der Polizei entstehen weiterhin Kosten für die Beschaffung von Lesegeräten zum Auslesen der Chipkennzeichnung (Stückpreis ca. 100,00 €).

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung des zentralen Registers auch für die Durchführung der Aufgaben des Hundesteuergesetzes werden mittelfristig Mehreinnahmen aus der Hundesteuer erwartet.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

In der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung ergibt sich im Zusammenhang mit der Anerkennung sachverständiger Personen in den ersten Monaten nach Inkrafttreten der betreffenden Regelung ein zeitlich begrenzter und für die dauerhafte Durchführung dieser Aufgabe ein dauerhafter geringfügiger personeller Mehrbedarf.

Den zuständigen Behörden der bezirklichen Ordnungsämter entsteht für die Durchführung neuer Aufgaben ein personeller Mehrbedarf. Der genaue Bedarf ist nicht zu beziffern, wird jedoch voraussichtlich bis etwa 2 Jahre nach Beginn des Inkrafttretens der jeweiligen Regelung deutlich höher sein als in der Folgezeit.

Die Errichtung des zentralen Registers, die über einen Zeitraum von ca. zwei Jahren erfolgen wird (u. a. Schaffung der technischen und finanziellen Voraussetzungen) und der Betrieb des Registers stellen einen Aufgabenzuwachs dar, der, sollte die Aufgabe einer Behörde durch Rechtsverordnung nach § 32 zugewiesen werden, einen geringen personellen Mehrbedarf auslösen wird.

#### G. Beteiligung des Rates der Bürgermeister (RdB)

Diese Vorlage hat dem RdB zur Stellungnahme vorgelegen. Er hat in seiner Sitzung am 19. März 2015 über den Gesetzentwurf beraten und folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Rat der Bürgermeister stimmt der Vorlage nicht zu.*

*Der Gesetzentwurf ist aus Sicht der Bezirke aus fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten ungeeignet, zur Lösung drängender Fragen im Zusammenhang mit der Haltung von Hunden in Berlin beizutragen.*

*Eine Umsetzung ist den Bezirken - trotz zugestandener minimaler Personalaufstockung - aufgrund unzureichender Sachmittel- und Personalausstattung nicht möglich.*

*Der Rat der Bürgermeister hält die Einbeziehung des Sachverständigen der Ordnungsämter in den weiteren Gesetzgebungsprozess (z. B. im Rahmen von Anhörungen im Abgeordnetenhaus von Berlin) für erforderlich.“*

Dazu führt der Senat Folgendes aus:

Die ablehnende Auffassung des Rates der Bürgermeister wird nicht geteilt. Das vorliegende Gesetz ist nach Evaluierung des geltenden Berliner Hundegesetzes unter Einbeziehung von Sachverständigen und mit einer breiten Bürgerbeteiligung (sog. Bello-Dialog) entwickelt worden. Es enthält zahlreiche Ansätze, die geeignet sind, die öffentliche Sicherheit weiter zu verbessern und das Miteinander von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt zukünftig konfliktfreier zu gestalten. Näheres ist der allgemeinen Begründung des Gesetzes zu entnehmen.

Der Personalmehrbedarf wurde mit zwei zusätzlichen Stellen je Bezirk berücksichtigt. Zusätzliche Forderungen des Rates der Bürgermeister sind unter Berücksichtigung des mit dem neuen Gesetz zu erwartenden Mehraufwandes im Vergleich mit dem bereits seit 2004 geltenden Hundegesetz unbegründet.

Im Übrigen wurden folgende von den Bezirken im Rahmen der RdB-Beratungen vorgetragene Hinweise berücksichtigt:

- In Punkt F. 1. des Vorblatts der Abgeordnetenhausvorlage und Punkt D. 1. der Vorlage werden die Angaben zur Bewertung der Stellen an die Angaben in der Tabel-

len in F. 2. bzw. D. 2. angeglichen. Unter Punkt F. b) der Vorlage ist eine weitere Änderung erforderlich.

Begründung: Redaktionelle Korrektur.

- § 30 Abs. 1 wird um die Nummer 3 ergänzt (einschließlich redaktioneller Folgeänderungen):

„3. zur Feststellung der Rasse (§ 5 Absatz 1 Satz 2)“

Begründung: Ermöglicht die Anordnung der Vorführung eines Hundes bei der zuständigen Behörde zur Rassefeststellung. Dies ist in Fällen von Bedeutung, in denen die Vermutung besteht, dass der Hund zu einer der in § 5 Abs. 1 genannten gefährlichen Rassen sowie Kreuzungen gehört.

Berlin, den 9. Juni 2015

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

Thomas Heilmann  
Senator für Justiz und  
Verbraucherschutz